

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 1

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 96. Jahrgang 01. März 2022

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

27.01.22 Hamburgische Ergänzungsbestimmungen zu der Gerichtsvollzieherordnung (HmbGVO) 2

Rechtsprechung

1. Bürgerschaftsfraktionen sind im Organstreitverfahren parteifähig.
2. Als eigene Rechte einer Fraktion können im Organstreitverfahren nur solche im innerparlamentarischen Raum geltend gemacht werden.
3. Bei dem Organstreit handelt es sich um eine kontradiktorische Parteistreitigkeit; er dient maßgeblich der gegenseitigen Abgrenzung der Kompetenzen von Verfassungsorganen oder ihren Teilen in einem Verfassungsrechtsverhältnis, nicht hingegen der Kontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit eines bestimmten Organhandelns.
4. Das freie Mandat gemäß Art. 7 Abs. 1 HV hat eine von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verschiedene Schutzrichtung. Während Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG das Recht der politischen Parteien auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb im Hinblick auf zukünftige Wahlen und Abstimmungen schützt, dient das freie Mandat dem Schutz der bereits gewählten Abgeordneten. Dieses ist bei einer das Neutralitätsgebot nicht wahren Äußerung eines Hoheitsträgers nicht betroffen, solange damit keine inhaltlichen Bindungen für die Ausübung des Mandats erfolgen und Bestand und Dauer des Mandats sowie die gleiche Teilhabe am Prozess der parlamentarischen Willensbildung einschließlich der von staatlicher Beeinflussung freien Kommunikationsbeziehung zwischen den Abgeordneten und den Wählerinnen und Wählern nicht beeinträchtigt werden.

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 21. Dezember 2021, HVerfG 14/20*

18

1. Der zulässige Inhalt eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird durch den möglichen Inhalt der Entscheidung in der Hauptsache begrenzt. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist daher regelmäßig unzulässig, wenn das Hamburgische Verfassungsgericht eine entsprechende Rechtsfolge im Verfahren der Hauptsache nicht bewirken könnte.
2. Im Organstreitverfahren stellt das Hamburgische Verfassungsgericht in der Hauptsache lediglich fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Verfassung verstößt. Demgemäß kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreit, welcher die Verpflichtung der Antragsgegnerin zu einem bestimmten Verhalten zum Gegenstand hat, grundsätzlich nicht in Betracht.
3. Eine Abweichung von dem Grundsatz, dass der Inhalt einer einstweiligen Anordnung nicht über die im Hauptsacheverfahren erreichbaren Rechtsfolgen hinausgehen darf, kommt nur in Betracht, wenn allein hierdurch eine endgültige Vereitelung des geltend gemachten Rechts verhindert werden kann. Dass eine solche, eine Ausnahme von der grundsätzlichen Unzulässigkeit eines Verpflichtungsausspruchs im Organstreitverfahren gebietende Sonderkonstellation gegeben ist, ist vom Antragsteller darzulegen.

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Beschluss vom 12. Januar 2022, HVerfG 1/22*

31

Allgemeine Verfügungen

Hamburgische Ergänzungsbestimmungen zu der Gerichtsvollzieherordnung (HmbGVO)

AV der Justizbehörde Nr. 1/2022 vom 27. Januar 2022 (Az. 2342 /3)

I.

§ 1

Vertretung und Zugang zu den Diensträumen

(zu § 6 GVO)

1. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind verpflichtet in Absprache mit der Dienstaufsicht zu gewährleisten, dass deren Vertretung bei Abwesenheit sichergestellt werden kann. Insbesondere muss erforderlichenfalls Zugang zu dem Büro, den Akten, dem Konto und dem EDV-System des Gerichtsvollziehers durch die Dienstaufsicht oder eine von der Dienstaufsicht bestellte Vertretung hergestellt werden können.
2. Unabhängig von den für den Vertretungsfall geltenden Regelungen müssen die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sicherstellen, dass die Dienstaufsicht erforderlichenfalls Zugang zu ihren Diensträumen erlangen kann.

Dies ist möglich durch

- 2.1. Benennung von zwei Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern aus dem jeweiligen Amtsgericht (z.B. die/den dienstliche/n Vertreter/in und eine/n weitere/n Kollegin/en)

gegenüber der Dienstaufsicht vor Ort, die über die für den Zugang zu den Diensträumen erforderlichen Schlüssel verfügen oder auf andere Weise jederzeit den Zugang zu den Diensträumen sicherstellen können,
oder

- 2.2. Hinterlegung der für den Zugang zu dem Dienstzimmer erforderlichen Schlüssel bei der Dienstaufsicht vor Ort
oder
- 2.3. schriftliche Erklärung des Einverständnisses zur Beauftragung eines Schlüsseldienstes mit der Öffnung der für den Zugang zu dem Dienstzimmer erforderlichen Türen und der Übernahme der durch die Öffnung entstehenden Kosten.

§ 2

Abrechnung und Festsetzung der Gebührenanteile und der Aufwandsentschädigung

(zu §§ 7, 54 Abs. 3 GVO, § 9 Abs. 1 VollstrVergVO,
§ 5 VO zur Abgeltung der Bürokosten)

1. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher rechnen am Ende eines jeden Kalendermonats mit der zuständigen Kasse ab. Sie legen die erforderlichen Abrechnungsunterlagen bis zum 3. Werktag des folgenden Monats den Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten vor. Diese prüfen die Aufrechnung und bescheinigen diese Prüfung auf dem Abrechnungsschein. Erst im Anschluss überweisen die Gerichtsvollzieherinnen oder die Gerichtsvollzieher die abzuführenden Beträge an die zuständige Kasse.
2. Bei der Festsetzung und Anweisung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nach der VollstrVergVO zustehenden Vergütung ist in jedem Monat des Kalenderjahres ein Höchstbetrag von jeweils einem Zwölftel der Jahreshöchstbeträge zuzüglich 40 bzw. 50 v.H. eines etwa entstandenen Mehr-betrages zugrunde zu legen. Darüber hinausgehende Gebührenanteile sollen erst mit dem Jahresabschluss durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Amtsgerichts abgerechnet und festgesetzt werden.
3. Die bare oder unbare Entnahme von Überschussbeträgen aus der Dienstkasse ist mit Angabe des Entnahmebetrages und anhand eines auf den Kassenstand zum Entnahmezeitpunkt bezogenen Kassensturzes zu dokumentieren. Darauf ist anzugeben, ob die Entnahme bar oder unbar erfolgt und der datierte Entnahmevermerk ist zu unterschreiben. Die Dokumentation der Entnahme und des Kassensturzes ist zusammen mit den Geschäftsbüchern und entsprechend den für diese geltenden Regelungen (§ 46 Abs. 4 GVO) aufzubewahren.
4. Für die Festsetzung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach der Verordnung über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Hamburg gelten die folgenden Regelungen:
 - 4.1. Die Entscheidungen nach § 4 und § 5 der Verordnung über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Hamburg vom 16. Dezember 2015 werden der Personalabteilung beim Amtsgericht Hamburg übertragen.
 - 4.2. Die vorläufige Festsetzung erfolgt durch Bescheid und Auszahlungsanordnung der Personalabteilung. Die Buchung erfolgt durch die Abteilung für Ressourcensteuerung. Die Überweisung erfolgt auf ein Konto, das nicht Dienstkonto der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ist. Die vorläufige Sachkostenpauschale wird anhand der Vorjahreszahlen ermittelt. In Absprache mit dem Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsvollzieherin, kann der so ermittelte Betrag herabgesetzt werden, um Rückforderungen zu vermeiden. Im besonders

gelagerten Einzelfall, wenn absehbar ist, dass die ermittelten Beträge aufgrund von Veränderungen im Bürobetrieb nicht ausreichen und die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher versichert, dass ihm bekannt ist, dass überzahlte Beträge zurückzuzahlen sind, kann der Betrag heraufgesetzt werden. Die vorläufige Festsetzung der Personalkostenentschädigung erfolgt auf Antrag. Hierfür ist der von der Personalabteilung zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist zu versichern, ebenso, dass bekannt ist, dass überzahlte Beträge zurückzuzahlen sind.

Für die Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 2 BKE-VO ist die Versicherung gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 abzugeben. In dem Antrag sind die Höhe und der Zeitraum der geltend gemachten monatlichen Erstattungsbeträge anzugeben.

4.3. Die endgültige Festsetzung erfolgt durch Bescheid der Personalabteilung, nachdem der Jahresabschluss vorliegt. Die Festsetzung kann mit der vorläufigen Festsetzung für das Folgejahr verbunden werden.

4.4. Veränderungen, die sich auf die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung auswirken, hat der Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin unverzüglich bei der Personalabteilung anzuzeigen.

4.5. Voraussetzung für die Gewährung der Pauschale ist, dass der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher für die Erledigung notwendiger und angemessener Büroarbeiten Kosten für Büropersonal auf der Grundlage von Arbeits-, Dienst- oder Werkverträgen entstehen, d.h. dass tatsächlich Kosten, die nicht unerheblich sind, aufgewendet werden und dass von der Kraft dafür Büroarbeiten erledigt werden.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 BKE-VO entfällt der Nachweis der Entstehung der Kosten gegenüber dem Amtsgericht, wenn Aufwendungen ausschließlich als Pauschale geltend gemacht werden und es sich bei der Bürokraft nicht um Angehörige i.S. des § 14 der HmbGVO handelt. Unberührt bleiben die Verpflichtung zur Anzeige der Beschäftigung einer Bürokraft gemäß § 34 Absatz 5 Satz 1 GVO sowie arbeitsrechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften. Für im öffentlichen Dienst beschäftigte Bürokräfte ist das Nebentätigkeitsrecht zu beachten.

4.6. Die Höhe der Aufwendungen für Sach- und Personalkosten werden regelmäßig überprüft, um eine aktuelle und realitätsnahe Erstattung der Aufwendungen zu gewährleisten. Als Folge werden bei einer Anpassung der Verordnung die Pauschalen nach unten oder oben anzupassen sein.

§ 3

Erstattung von Reisekosten bei Reisen in die Exklave Neuwerk

(zu § 7 Abs. 2, 3 und 5 GVO)

Bei Reisen in die Exklave Neuwerk werden der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher die Reisekosten nach den Vorschriften des Hamburgischen Reisekostengesetzes aus der Landeskasse ersetzt. Die nach Nr. 711 KV-GvKostG zu erhebenden Wegegelder gelten nicht als Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 2 GVO. § 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 GVO findet keine Anwendung.

§ 4

Behandlung von Postsendungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(zu § 7 Abs. 3 GVO)

1. Freizumachende Postsendungen in Angelegenheiten, die im Dienstregister des laufenden Vierteljahres nicht eingetragen sind oder für die eine Eintragung in das Dienstregister nicht vorgesehen ist, übergibt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher unverschlossen der Dienstbehörde, die diese Sendung freimacht und weiterleitet. Das gleiche gilt für die nach den Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) notwendige Benachrichtigung der an einem Vollstreckungsverfahren Beteiligten, soweit die Benachrichtigung nicht im Vollstreckungsverfahren auf andere Weise erfolgen kann (z.B. persönliche Übergabe, Versand mit anderen Schriftstücken).
2. Von dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Gerichtsvollziehers (§ 1 S. 3 GVO) zu bestimmende Bedienstete des Amtsgerichts haben die abgelieferten Sendungen stichprobenweise darauf durchzusehen, ob sie sich auf dienstliche Angelegenheiten beziehen.
3. Entstehen der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher bei den im Dienstregister des laufenden Vierteljahres eingetragenen, erledigten oder noch nicht erledigten Aufträgen Auslagen an Postgebühren, die als Kleinbeträge nicht eingezogen werden können, ist nach Nr. 8 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieher-Kostengesetz (§ 7 Abs. 3 GVO) zu verfahren.

§ 5

Reisekostenzuschuss und Reisetagebuch

(zu §§ 9, 50 GVO)

Die Bestimmungen über die Gewährung eines Reisekostenzuschusses (§ 9 GVO) und die Führung eines Reisetagebuchs (§ 50 GVO) finden keine Anwendung.

§ 6

Amtsgerichte mit einem Gerichtsvollzieher, ohne Gerichtsvollzieher oder Zuteilung eines Bezirkes in Sonderfällen

(zu §§ 11-13 GVO)

Die nach §§ 11, 12 und 13 GVO der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragenen Aufgaben werden im Hamburg von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Amtsgerichts wahrgenommen.

§ 7 **Zustellung von Vorfändungsbenachrichtigungen**

(zu § 16 GVO)

Eilige Zustellungen von Vorfändungsbenachrichtigungen nach § 126 GVGA durch die Post darf jede Hamburger Gerichtsvollzieherin bzw. jeder Hamburger Gerichtsvollzieher ausführen.

§ 8 **Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen**

(zu § 26 GVO)

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts wird ermächtigt, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher aller hamburgischen Amtsgerichte zum Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen einzuteilen.

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher des Bereitschaftsdienstes ist für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte zuständig. Der Bereitschaftsdienst dient der Erledigung von Eilaufträgen im Sinne von § 26 Abs. 2 GVO, die während der Bereitschaftsdienstzeit der Eilgerichtsvollzieherin oder dem Eilgerichtsvollzieher übergeben werden und am Tage des Bereitschaftsdienstes zu erledigen sind.

§ 9 **Onlinebanking**

(zu § 29 GVO)

Zur Vereinfachung des Bürobetriebs der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird die Teilnahme am Online-Banking unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher kann sich gemäß § 29 GVO für die Teilnahme am Online-Banking entscheiden. Die Teilnahme ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Amtsgerichts rechtzeitig vor der beabsichtigten Teilnahme anzuzeigen.
2. Nutzt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher das „Onlinebanking“, ist für die Einhaltung der von dem jeweiligen Kreditinstitut vorgesehenen Sicherheitsstandards zur Übermittlung der Daten Sorge zu tragen. Eine Übermittlung von Daten, die ausschließlich über Kennworte authentisiert wird, ist nicht zulässig.
3. Für den gesamten Bürobetrieb der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers, insbesondere jedoch für die Geschäftsprüfung, ist entweder der von dem Kreditinstitut auf Papier erstellte Kontoauszug oder ein tagesaktueller Onlinekontoauszug maßgeblich. Buchungen in den Kassenbüchern dürfen nur aufgrund der von dem Kreditinstitut auf Papier erstellten Kontoauszüge oder aufgrund mit elektronischer Signatur versehener Onlinekontoauszüge vorgenommen werden. Ausdrucke von Umsatzanzeigen entsprechen nicht den Anforderungen und können nicht Grundlage für die Buchungen in den Kassenbüchern sein. Kontoauszüge sind vom dem Kreditinstitut buchungstäglich zu erstellen und zu übersenden oder zum Abruf bereitzustellen, bzw. von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher abzuholen. Transaktionen, die von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher kurz vor einer Geschäftsprüfung vorgenommen werden und die bereits in

Spalte 11 des Kassenbuchs II gebucht sind, ohne dass ein Kontoauszug vorliegt, sind im Kassenistbestand aufzuführen.

4. Die Überweisungs- und Lastschriftlisten müssen programmgesteuert von der Gerichtsvollzieher-Software ausgedruckt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Listen vollständig sind. Die von der Software des Kreditinstituts gefertigten Überweisungs- und Lastschriftenlisten dienen der Gegenkontrolle und sind den von der Gerichtsvollzieher-Software ausgedruckten Überweisungs- und Lastschriftenlisten bei zu heften.
5. Nach Absendung der Daten dürfen keine Veränderungen bei den einzelnen Überweisungen vorgenommen werden. Fehler in den vorgenommenen Überweisungen sind durch Storno- bzw. Rückbuchungen zu beheben.

§ 10 Geschäftszimmer

(zu § 30 GVO)

1. Anträge gem. § 30 Abs. 1 GVO auf Einrichtung eines Geschäftszimmers außerhalb der Grenzen der Hansestadt Hamburg werden nur zur näheren Prüfung zugelassen, wenn sich das künftige Geschäftszimmer nicht weiter als dreißig Kilometer Luftlinie vom Hamburger Rathaus entfernt befindet.
2. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher dürfen auf eigene Kosten zusätzlich zum Geschäftszimmer ein Sprechstundenbüro unterhalten, wenn der ordnungsgemäße Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird und weder der Staatskasse noch den Parteien zusätzliche Kosten entstehen. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gewährleisten die Einhaltung der daten- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie zeigen die Unterhaltung eines Sprechstundenbüros ihrer Dienstaufsicht unter Angabe der Anschrift an.
3. In begründeten Ausnahmefällen (etwa Bestandsschutz, Kinderbetreuung) kann die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern – ggfls. befristet – gestatten, auf eigene Kosten zusätzlich zum Geschäftszimmer ein Heimbüro zu unterhalten, wenn der ordnungsgemäße Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird und weder der Staatskasse noch den Parteien zusätzliche Kosten entstehen. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gewährleisten die Einhaltung der daten- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Im Heimbüro dürfen die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Akten, Register, Kassenbücher, sonstige dienstliche Unterlagen und für dienstliche Zwecke genutzte IT-Technik aufbewahren. Im Heimbüro dürfen nur Tätigkeiten verrichtet werden, die keinen persönlichen Parteiverkehr mit sich bringen. Hiervon können die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Eine Vermögensauskunft oder eine eidesstattliche Versicherung dürfen die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nicht im Heimbüro abnehmen. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher müssen zum Zwecke der Kassen- oder Geschäftsprüfung Zugang zu ihrem Heimbüro gewähren.
4. Bei Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften und Anordnungen oder bei Wegfall der Voraussetzungen für Nr. 3 kann der Präsident des Amtsgerichts die Genehmigung des Geschäftszimmers oder des Heimbüros widerrufen.
5. Anzeigen von Geschäftszimmern, Sprechstundenbüros und Heimbüros teilt die Dienstaufsicht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Amtsgerichts mit.

6. Entscheidungen über die Einrichtung oder die Abänderung von Sprechstunden erfolgen durch die zuständige Dienstaufsicht. Die Festlegung des zeitlichen Mindestumfangs in gesonderten Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung von § 30 Abs. 7 GVO behält sich die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts vor.

§ 11

Einsatz von Informationstechnologie im Gerichtsvollzieherbüro

(zu § 30 GVO)

1. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung ihrer Dienstgeschäfte setzen die Gerichtsvollzieherinnen und die Gerichtsvollzieher Informationstechnologie und eine durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Amtsgerichts zugelassene Fachanwendung für Gerichtsvollzieher im Bürobetrieb ein, die zuvor von den Programmanbietern zur Überprüfung vorgelegt wurde. Dies gilt auch bei Programmänderungen, die sich nicht nur unwesentlich auf das Verfahren auswirken. Eigenmächtige Programmänderungen sind unzulässig. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts gibt die im Einvernehmen allgemein zugelassenen Programme in geeigneter Form bekannt. Die Prüfung der Software ist jährlich durchzuführen, so dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren geschaffen werden.

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher verfügt über eine E-Mail-Adresse, die zur internen dienstlichen Kommunikation bekannt gegeben und mindestens einmal werktäglich abgerufen wird.

2. Das durch die Gerichtsvollzieherin und die Gerichtsvollzieher einzusetzende IT-System muss den Einsatz einer der bei den Hamburger Amtsgerichten zugelassenen Fachanwendung für Gerichtsvollzieher unterstützen und zur elektronischen Kommunikation auf den durch die Landesjustizverwaltungen vorgesehenen Wegen geeignet sein. Längstens nach jeweils 5 Jahren ist die eingesetzte Rechnerarchitektur einschließlich Notebooks, auszutauschen oder durch geeignete Aufrüstungsmaßnahmen so zu modernisieren, dass das IT-System in Art und Ausstattung mindestens dem jeweils aktuell bei den Amtsgerichten anzuschaffenden Standard-Arbeitsplatz-PC bzw. dem Standardnotebook entspricht.

Innerhalb des angegebenen Zeitraumes haben die Gerichtsvollzieherinnen und die Gerichtsvollzieher im Falle durch die IT – Abteilung des Amtsgerichts Hamburg vorgegebener Ausstattungsempfehlungen ggfls. durch geeignete Aufrüstungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das IT-System diesen Empfehlungen entspricht. Peripheriegeräte wie Monitore oder Drucker sind nach spätestens 7 Jahren auszutauschen.

3. Die IT-Ausstattung ist gem. § 30 Abs. 3 GVO ausschließlich für dienstliche Zwecke zu nutzen. Für das IT-System der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers findet die Endgeräte-Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg dergestalt Anwendung, dass Apps auf dienstlichen Endgeräten installiert werden können, wenn sichergestellt ist, dass diese nicht auf schutzwürdige Daten, die im Wege der Synchronisation auf das mobile Endgerät gelangt sind, zugreifen oder zugreifen können und dienstliche Belange des Einzelnen oder der FHH nicht entgegenstehen.

Zum Schutz des IT-Systems des Gerichtsvollziehers gegenüber unbefugten Zugriffen aus dem Internet und vor Programmen mit Schadensfunktionen ist ferner die Nutzung einer für den gewerblichen Einsatz vorgesehenen Antivirensoftware sowie einer geeigneten Firewall-Lösung vorgeschrieben, die jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Eine softwarebasierte Firewall wird in der Regel als ausreichend erachtet. Die Firewall-Konfiguration ist sich ändernden Risiken anzupassen.

4. Die Gerichtsvollzieherinnen und die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, der Dienstaufsicht und den zuständigen Prüfungsbeamten den Zugang zu den Daten im IT-System zu gewährleisten. Ansonsten ist das IT-System durch eine in der inhaltlichen Gestaltung der Passwortrichtlinie der IT-Abteilung entsprechende Kennung zu schützen. Es wird empfohlen, die Kennung in geeigneten Abständen, mindestens alle 90 Tage, zu ändern.

Die jeweils aktuellen Passwörter für den Zugang zum IT-System und dem Gerichtsvollzieherdienstprogramm, das Sperr-Kennwort für die Signaturkarte, deren Herausgeber sowie die Zugangs-Pin für das elektronische Postfach sind in einem verschlossenen Umschlag bei der zuständigen Dienstaufsicht zu hinterlegen.

5. Die einzusetzende Fachanwendung ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Amtsgerichts anzuzeigen. Vor der Inbetriebnahme hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher dem Dienstvorgesetzten Gelegenheit zu geben, sich an Ort und Stelle über die IT-Ausstattung des Gerichtsvollzieherbüros einschließlich der Fachanwendung zu unterrichten.

Durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher ist immer die zuletzt von der Fachlichen Leitstelle zugelassene Version der von ihm genutzten Fachanwendung einzusetzen, was bei der Geschäftsprüfung kontrolliert wird. Bei der einzusetzenden Fachanwendung ist softwaretechnisch durch den Hersteller sicherzustellen, dass weder die programmseitig geführten elektronischen Register und Kassenbücher noch die hiervon erzeugten Papierausdrucke nachträglich manipuliert werden können. Einer Fachanwendung, die diese Anforderung nicht erfüllt, kann die Zulassung für den Einsatz der betroffenen Fachanwendung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Amtsgerichts über die Fachliche Leitstelle entzogen und die Nutzung durch alle Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher – unter Beachtung einer angemessenen Frist zur Auswahl, Installation und Einrichtung einer alternativen Fachanwendung – untersagt werden.

6. Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher Programmfehler in der Fachanwendung fest, so zeigt er dem Programmhersteller dies an und veranlasst ihre Berichtigung. Über die festgestellten Fehler und die zur Behebung getroffenen Maßnahmen sind die Dienstvorgesetzten zu unterrichten, die eine entsprechende Weiterleitung dieser Informationen an die Fachliche Leitstelle vornehmen. Festgestellte technische Fehler in der elektronischen Kommunikation mit dem Zentralen Vollstreckungsgericht und/oder dem Vollstreckungsportal meldet die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher unverzüglich per Telefon oder außerhalb dessen telefonischen Erreichbarkeit per E-Mail an das Servicecenter der amtsgerichtlichen IT-Abteilung.
7. Die von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher verwendete Fachanwendung hat – neben der ordnungsgemäßen Abwicklung des Bürobetriebes – die durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber vorgesehenen elektronischen Kommunikationswege zu unterstützen.

Die Fachsoftware muss über eine Funktion für den Versand und Empfang von elektronischen Nachrichten verfügen. Für diese Funktion, die auch mit Hilfe eines für den OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr zugelassenen Drittprodukts bereitgestellt werden kann, muss Support über den Anbieter der Fachsoftware geleistet werden.

Stellt die Prüfungsbeamtin oder der Prüfungsbeamte bei Geschäftsprüfungen fest, dass die verwendete Programmversion nicht mehr den gestellten Anforderungen (technische, organisatorische oder buchungstechnische Vorgaben) entspricht und wird seitens des Herstellers der Fachanwendung keine zeitnahe Beseitigung des erkannten Defizits bewirkt, kann die Zulassung für den Einsatz der betroffenen Fachanwendung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Amtsgerichts über die Fachliche Leitstelle entzogen und die Nutzung durch alle Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher – unter Beachtung einer

angemessenen Frist zur Auswahl, Installation und Einrichtung einer alternativen Fachanwendung – untersagt werden. Der Feststellung der Prüfungsbeamtin oder des Prüfungsbeamten steht ein Hinweis der IT-Abteilung auf erhebliche technische Schwierigkeiten unter Nutzung einer Fachanwendung in der elektronischen Kommunikation gleich.

8. Sowohl für das IT-System als auch für die eingesetzte Fachanwendung hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einen Servicevertrag mit festen Reaktionszeiten zur Behebung von Störungen abzuschließen. Vom Abschluss eines solchen Servicevertrages kann abgesehen werden, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher über ein weiteres IT-System verfügt, über das die Dienstgeschäfte weiter abgewickelt werden können.

Wenn keine Möglichkeit zum Abschluss eines Service-Vertrags beim Anbieter der Fachanwendung besteht, ist dieser verpflichtet sicherzustellen, dass bei Änderung der Dienstvorschriften und bei Einführung neuer amtlicher Vordrucke oder deren Änderung umgehend die erforderlichen Programmänderungen vorgenommen und bereitgestellt werden. Diese werden von der Fachlichen Leitstelle in Zusammenarbeit mit einer bundeslandübergreifenden Arbeitsgruppe an die Software-Anbieter herangetragen, Die Fachliche Leitstelle entscheidet über die Empfehlung zur Zulassung der Version.

9. Die gespeicherten Daten sind durch Planung und Implementierung eines geeigneten Sicherungskonzepts gegen die Gefahr eines zufälligen Verlustes zu schützen. Zur Datensicherheit sind insbesondere die Bestimmungen des § 30 Abs. 4 GVO zu beachten. Hierbei ist mindestens eine arbeitstägliche Vollsicherung des Datenbestandes durchzuführen. Dabei darf eine vorliegende Sicherungskopie erst überschrieben werden, wenn eine neue Sicherungskopie erstellt ist. Die Sicherungsdatenträger sind eindeutig zu kennzeichnen und im Rahmen des zumutbaren sicher vor unberechtigtem Zugriff oder zufälliger Zerstörung aufzubewahren.

Eine Verlagerung der Sicherung des Datenbestandes auf ein Rechenzentrum ist zulässig, wenn dieses ein Datensicherungskonzept vorlegen und dokumentieren kann, dass es in Art und Anlage der Datenhaltung mindestens den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu entspricht.

§ 12 Gewährung von Gehaltsvorschüssen

(zu § 31 GVO)

1. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die nach den Dienstvorschriften zur Einrichtung eines Geschäftszimmers verpflichtet sind, können hierfür im Bedarfsfall auf Antrag einen Gehaltsvorschuss bis zu 2.500 € erhalten.
2. Für Beschaffungen von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro können Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Bedarfsfall auf Antrag neben dem Vorschuss nach Nr. 1 einen Vorschuss bis zu 75 v.H. des Anschaffungspreises, höchstens 6.000 € erhalten.
3. Antragsberechtigt sind nur Beamtinnen und Beamte des Gerichtsvollzieherdienstes, die voraussichtlich dauernd oder auf längere Zeit im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigt werden. Gerichtsvollzieher-Anwärterinnen und -Anwärtern wird der Vorschuss in der Regel nach Ablegung der Laufbahnprüfung, in geeigneten Fällen bereits im Vorbereitungsdienst gewährt.
4. Die Gehaltsvorschüsse dürfen nur einmal gewährt werden.

5. Der Gehaltsvorschuss nach Nr. 2 ist zum Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (§ 247 BGB) zu verzinsen.
6. Die Gehaltsvorschüsse nach den Nrn. 1 und 2 sind jeweils in längstens 36 Monaten in jeweils gleichen Monatsraten zu tilgen. Im Übrigen gelten für die Tilgung die Nummern 5 bis 7 der Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (HmbVR) vom 5. September 1975 (MittVw Seite 291).
7. Über die Gewährung des Gehaltsvorschusses entscheidet die Personalabteilung des Amtsgerichts.

§ 13 Bürokräfte in Heimbüros

(zu § 33 GVO)

Sofern die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Unterlagen im Sinne des § 9 Nr. 3 in ihrem Heimbüro aufbewahren, dürfen sie auch nur dort Büro- und Schreibhilfen einsetzen, sofern sie dies ihrer Dienstaufsicht vorab angezeigt haben.

§ 14 Verpflichtung von Bürokräften

(zu § 34 Abs. 3 GVO)

Die Verpflichtung der Bürokräfte nach dem Verpflichtungsgesetz erfolgt durch die Personalabteilung des Amtsgerichts. Dies gilt für sämtliche seit dem 1.7.2017 geschlossenen Verträge. Eine Nachverpflichtung für bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nur insoweit, als die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher Angehörige im Sinne von § 14 dieser Bestimmungen beschäftigt.

§ 15 Beschäftigung von Angehörigen

1. Angehörige sind
 - die Verlobte oder der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
 - die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner
 - Verwandte gerader Linie
 - Geschwister
 - Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner
 - Personen in eheähnlichen Lebensgemeinschaften
 - Pflegeeltern, Pflegekinder.
2. Eine Aufwandsentschädigung nach § 3 der Verordnung über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Hamburg vom 16.12.2015 (BKE-VO) bei der Beschäftigung von Angehörigen im Sinne von Absatz 1 ist nur dann nach § 5 BKE-VO vorläufig oder endgültig festzusetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1. Es ist ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden, der klar vereinbart und ernsthaft gewollt ist und tatsächlich durchgeführt wird und einem Fremdvergleich standhält.

2.2. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen nach 2.1 erfüllt sind, wenn

- a) die vereinbarte Stundenzahl und das vereinbarte Entgelt in der Spanne der Entgelte liegt, die in Hamburg von Gerichtsvollziehern an Bürokräfte gezahlt worden sind, die nicht Angehörige im Sinne von Absatz 1 sind. Die Personalabteilung veröffentlicht jeweils zum 1.4. eines Jahres eine Aufstellung der Entgeltspanne und der Spanne der Stundenzahl, die sich am Vorjahr orientiert. Für den Abschluss von Arbeitsverträgen ist die zum Vertragsschluss veröffentlichte Aufstellung maßgeblich.
- b) eine feste Stundenzahl (keine „von ...bis“ Angaben, kein „nach Bedarf“) vereinbart wird und zusätzlich eine Arbeitszeitvereinbarung mit festen Arbeitstagen geschlossen wird.

2.3. Der Arbeitsvertrag und die nach 2.2 erforderlichen Unterlagen sind bei der Beschäftigung von Angehörigen bereits vor der vorläufigen Festsetzung vorzulegen. Dies gilt bei der Beschäftigung von Angehörigen auch dann, wenn eine Vorlage von Belegen nach § 3 Absatz 5 Satz 1 BKE-VO entbehrlich wäre.

2.4. Das Entgelt wird wie bei jedem anderen Arbeitsverhältnis zum Fälligkeitstag tatsächlich gezahlt. Die Zahlung ist zur endgültigen Festsetzung für jeden Kalendermonat, für den eine Aufwandsentschädigung bezogen worden ist, nachzuweisen. Dies gilt bei der Beschäftigung von Angehörigen auch dann, wenn die Pauschale nach § 3 Absatz 2 BKE-VO geltend gemacht wird.

2.5. Die Zahlung des Arbeitsentgelts erfolgt auf ein Konto, für das die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nicht berechtigt oder mitberechtigt ist. Dies ist bei Einreichung der Belege gemäß 2.4 zu versichern.

3. Beim Abschluss von Neuverträgen seit dem 1.7.2017 ist im Antrag auf vorläufige oder endgültige Festsetzung einer Entschädigung nach § 3 BKE-VO anzugeben, ob es sich bei der beschäftigten Bürokraft um einen Angehörigen im Sinne von Absatz 1 handelt oder nicht. Der Vordruck für den Antrag wurde entsprechend angepasst.

§ 16 Vordrucke

(zu den §§ 45, 46, 47, 48 GVO)

Auf die Verwendung der amtlich festgestellten Vordrucke (§§ 45, 46, 47, 48 GVO) kann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die durch das IT-System erzeugten Ausdrucke den Vordrucken inhaltlich vollständig entsprechen; Abweichungen in der Gestaltung der Ausdrucke, die die Übersichtlichkeit insbesondere der Register und Bücher nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

§ 17 Kassenbuch II und Abrechnungsschein

(zu §§ 45, 46, 49 GVO)

1. Als Kassenbuch II sind an Stelle des Vordrucks GV 4 der Vordruck GV 4 Hamburg und als Abrechnungsschein an Stelle des Vordrucks GV 5 der Vordruck GV 5 Hamburg zu benutzen.

2. Die Dienstregister und die Kassenbücher sowie das Namensverzeichnis werden in Loseblattform geführt. Alle abgeschlossenen Seiten des Kassenbuchs II sind unverzüglich auszudrucken.
3. Die Register und Kassenbücher sind am Jahresende abzuschließen und - soweit noch nicht geschehen - nach dem Abschluss auszudrucken. Für eine geordnete Abheftung ist zu sorgen. Eine Verbindung der Blätter mit Schnur und Siegel kann unterbleiben. Die Richtigkeit der angegebenen Blattzahl und beim Kassenbuch I auch der Richtigkeit der Übertragung der Restbeträge (Spalte 9) sind vom dienstaufsichtführenden Amtsgericht zu bescheinigen. Das Dienstregister I ist jedoch im Hinblick auf Nummer 10 der Anleitung zum Dienstregister I spätestens am 15. Februar auszudrucken. Das Namensverzeichnis ist nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres und bei Beendigung der Gerichtsvollziehertätigkeit auszudrucken.
4. Ausdrucke der Dienstregister und Kassenbücher sowie des Namensverzeichnisses sind auf Anforderung der Dienstaufsicht oder der Abteilung Präsidialrechtspflege (Gerichtsvollzieherprüfdienst) jederzeit vorzulegen.
5. Die im System oder auf externen Datenträgern gespeicherten Daten der Register und Bücher sowie des Namensverzeichnisses einschließlich der Sicherungskopien sind entsprechend den Aufbewahrungsbestimmungen des § 46 Nr. 4 GVO zu löschen.

§ 18 Verfügungsrecht über Dienstkonten

(zu § 52 Abs. 6 GVO)

Das Verfügungsrecht über die Dienstkonten gemäß § 52 Abs. 6 GVO erhalten jeweils mindestens zwei Richterinnen oder Richter oder Beamtinnen bzw. Beamte der zuständigen Dienstaufsicht.

§ 19 Zahlungsverkehr

(zu § 52 Abs. 7 und 8 GVO)

1. Die Obergrenze für den Bargeldbestand in der Dienstkasse beträgt 500 €. Übersteigende Beträge sind ohne Verzug auf das Dienstkonto einzuzahlen.
 2. Der Zahlungsverkehr ist unbar über das Dienstkonto auszuführen. Dies gilt insbesondere auch für das Begleichen von Auslagenrechnungen (Schlosser, Spediteur etc.).
 3. Sammelüberweisungen sind im Datenträgeraustausch zulässig. Für das Verfahren gelten die besonderen Bedingungen der Kreditinstitute über den beleglosen Datenträgeraustausch zur Einlieferung von Überweisungen, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.
- 3.1. Jede Überweisung erhält vom IT-System eine laufende Nummer. Für jeden Sammelüberweisungsauftrag werden Einzelbelege mit den Daten der einzelnen Überweisung sowie eine Überweisungsliste in der erforderlichen Anzahl erstellt und ausgedruckt. Die Einzelbelege werden zu den Sonderakten und, falls solche nicht geführt werden, zum veranlassenden Schriftstück genommen.

- 3.2. Die Überweisungslisten sind vom System fortlaufend zu nummerieren und müssen neben den für die Überweisung erforderlichen Daten auch die Nummern des Dienstregisters und des Kassenbuchs sowie die Verfahrensbezeichnung enthalten. Eine Ausfertigung der Überweisungsliste nimmt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zu den Sammelakten oder als Anlage zum Kontoauszug. Diese dient, solange die Überweisung noch nicht ausgeführt ist, dem Nachweis der noch nicht abgebuchten Aufträge. Dem Kreditinstitut werden die Ausfertigungen der Überweisungsliste in der erforderlichen Zahl übersandt.
- 3.3. Nach Ausdruck der Überweisungsliste wird vom IT-System zeitgleich mit der Erstellung der Austauschdatei ein Datenträgerbegleitzettel gefertigt, der neben den in den besonderen Bedingungen der Kreditinstitute über den beleglosen Datenträgeraustausch zur Einlieferung von Überweisungen vorgesehenen allgemeinen Angaben (Datenträger-Nummer, laufende Nummer der Überweisungsliste, Erstellungsdatum, Anzahl der Datensätze, Summe der Überweisungsbeträge) Kontrollsummen der Konto-Nummern und der Bankleitzahlen enthält. Diese Kontrollsummen müssen mit den Daten auf dem Datenträger übereinstimmen. Der Datenträgerbegleitzettel ist unterschrieben dem Kreditinstitut einzureichen. Eine Mehrfertigung ist zu den Sammelakten zu nehmen.
- 3.4. Auf der bei den Sammelakten befindlichen Ausfertigung der Überweisungsliste hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nachträglich das Datum und die Nummer des Kontoauszugs, auf dem die Abbuchung nachgewiesen ist, zu vermerken.
4. Einzugsermächtigungen bedürfen der Schriftform und dürfen nur von Gläubigern oder Bevollmächtigten akzeptiert werden, die den Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher regelmäßig Aufträge erteilen. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - 4.1. Für den einzuziehenden Kostenbetrag wird von dem IT-System eine Lastschrift gefertigt, die neben den für die Einziehung erforderlichen Daten auch die Nummer des Dienstregisters und die Verfahrensbezeichnung enthält.
 - 4.2. Nach Fertigung der Lastschriften wird von dem IT-System eine Sammeliste mit den Daten der einzelnen Lastschriften in der erforderlichen Anzahl erstellt und ausgedruckt. Die Sammelisten sind vom System fortlaufend zu nummerieren. Eine Ausfertigung ist zu den Sammelakten oder als Anlage zum Kontoauszug zu nehmen. Die Lastschriften und Sammelisten sind dem Kreditinstitut mit den notwendigen Mehrausfertigungen zu übersenden.
 - 4.3. Nach der Gutbuchung ist in den Sonderakten die Kassenbuchnummer zu vermerken. Die Nummer oder das Datum der Sammeliste ist entweder in der Sonderakte oder in der Spalte „Vermerke“ des Kassenbuchs II bei der jeweiligen Buchung zu vermerken. Die Vermerke können entfallen, wenn für jede Lastschrift Einzelbelege mit den genannten Angaben gefertigt und zu den Sonderakten, falls solche nicht geführt werden, zu den veranlassenden Schriftstücken genommen werden. Auf der bei den Sammelakten befindlichen Ausfertigung der Sammeliste der Lastschriften sind das Datum und die Nummer des Kontoauszuges sowie die Kassenbuchnummern der Einzelbuchungen zu vermerken.
 - 4.4. Wird eine Lastschrift wegen Nichteinlösung oder wegen Widerspruchs des Kostenschuldners – zuzüglich der Rückbuchungsgebühren – zurückbelastet, ist zum Ausgleich des Dienstkontos der bereits gebuchte Kostenbetrag im Kassenbuch rot abzusetzen. Die Rückbuchungsgebühren sind wie vorzuschießende Auslagen zu behandeln und zusammen mit dem Kostenrechnungsbetrag einzuziehen.
 - 4.5. Anstelle von Lastschriftbelegen kann vom IT-System auch eine Austauschdatei für den beleglosen Datenträgeraustausch erstellt werden.

§ 20 **Führung eines zweiten Dienstkontos für Gerichtsvollzieher**

(zu § 52 GVO)

1. Der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher wird gestattet, neben dem Konto nach § 52 Abs. 1 S. 1 GVO ein weiteres Konto, das den Anforderungen des § 52 Abs. 1 S. 1 GVO entspricht, einzurichten (zweites Dienstkonto). Für das zweite Dienstkonto gelten die Bestimmungen des § 52 GVO i.V.m. § 18 HmbGVO entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Das zweite Dienstkonto muss als „Gerichtsvollzieher-Dienstkonto“ geführt werden. Im Schriftverkehr ist es neben dem ersten Dienstkonto anzugeben, es sei denn das zweite Dienstkonto wurde aufgrund eines anstehenden Wechsels des Dienstkontos zu einem anderen Kreditinstitut angelegt. In diesem Fall ist im Schriftverkehr nur das neue Dienstkonto anzugeben.
3. Der Vertrag mit dem Kreditinstitut über die Einrichtung und Führung des zweiten Dienstkontos ist der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen.
4. Die durch zweite Dienstkonto entstehenden Kosten hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zu tragen.

§ 21 **Quittung**

(zu § 53 Abs. 2 GVO)

Abweichend von § 53 Abs. 2 GVO gelten folgende Bestimmungen:

1. Für die Quittung sind durchlaufend nummerierte Durchschreibequittungsblöcke nach dem Vordruck GV 7 Hamburg zu benutzen. Auf dem Umschlag der Blöcke sind der Name der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers und der Zeitraum anzugeben, für den sie verwendet werden.
2. Die Einzahlerin bzw. der Einzahler oder derjenige, der einen Scheck übergeben hat, soll die Quittung auf allen Stücken im Durchschreibeverfahren gegenzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies in gleicher Weise zu vermerken.
3. Die Durchschrift (Quittung) ist der Einzahlerin bzw. dem Einzahler oder denjenigen auszuhändigen, die den Scheck übergeben haben.
4. Die Erstschrift (Buchungsunterlage) verbleibt im Quittungsblock. Auf ihr ist die laufende Nummer des Kassenbuchs zu vermerken, unter der die Einzahlung oder der Betrag es eingelösten Schecks gebucht ist.
5. Ungültige Quittungen sind unter Angabe des Grundes als solche zu bezeichnen und im Block zu belassen.
6. Die Quittungsblöcke mit den Erstschriften (Buchungsunterlagen) bewahrt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach der Zeitfolge geordnet auf. Sie oder er kann sie fünf Jahre nach der Erledigung vernichten. Die aufsichtführende Richterin oder der aufsichtführende Richter kann eine andere Art der Aufbewahrung anordnen.

§ 22 **Übersicht über Dienstentnahmen und Geschäftstätigkeit**

(zu §§ 70, 71 GVO)

Die Übersichten sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Amtsgerichts einzureichen. Die nach den §§ 70, 71 GVO der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts zustehenden Aufgaben werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Amtsgerichts wahrgenommen. Diese bzw. dieser legt die Zusammenstellung und Übersichten der für Justiz zuständigen Behörde bis zum 20. März vor.

§ 23 **Prüfung des Kostenansatzes der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**

(zu §§ 72 ff. GVO)

Die für die Prüfung zuständigen Beamtinnen und Beamten des ehemaligen gehobenen Justizdienstes (Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und -beamte) sind für die Kosten nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG) weitere Kostenprüfungsbeamte im Sinne des § 35 der Kostenverordnung.

Können einheitliche Grundsätze beim Kostenansatz gemäß § 40 Abs. 1 der Kostenverordnung nicht herbeigeführt werden, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts Hamburg.

§ 24 **Durchführung von Geschäftsprüfungen**

(zu §§ 72, 79 GVO)

1. Zuständig für die Durchführung der ordentlichen Geschäftsprüfung (§ 72 GVO) bei allen Amtsgerichten in Hamburg ist der Zentrale Gerichtsvollzieherprüfdienst des Amtsgerichts Hamburg.
2. Die gesetzlich vorgeschriebenen außerordentlichen Geschäftsprüfungen (§ 79 GVO) werden in eigener Zuständigkeit durch die aufsichtsführende Richterin oder den aufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts oder eine bzw. einen von ihr oder ihm bestimmte Beamtin oder Beamten des ehemaligen gehobenen Justizdienstes durchgeführt. Davon unabhängig können weitere außerordentliche Prüfungen durch den Zentralen Gerichtsvollzieherprüfdienst des Amtsgerichts Hamburg erfolgen.
3. Sofern die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Unterlagen im Sinne des § 9 Nr. 3 in ihrem Heimbüro aufbewahren, erfolgt die Geschäftsprüfung im Heimbüro. Sofern es Gerichtsvollzieherprüfdienst oder die Dienstaufsicht für erforderlich halten, hat die Geschäftsprüfung im Geschäftszimmer zu erfolgen.
4. Die Aufgaben und die Durchführung der Geschäftsprüfung gemäß §§ 75ff. GVO bleiben bei dem Einsatz von Informationstechnologie unberührt.
5. Bei der Prüfung ist auf die Einhaltung der Dienstvorschriften und auf die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung zu achten; insbesondere ist die Richtigkeit und ordnungsgemäße Form der maschinell erstellten Ausdrucke zu prüfen.

6. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat zur Durchführung der Prüfung einen aktuellen Ausdruck aller Bücher und Register vorzulegen. Lediglich der Ausdruck des Namensverzeichnisses erfolgt auf besondere Anforderung.

§ 25

Beauftragung von Hilfsbeamtinnen und -beamten der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers

(zu § 81 GVO)

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts Hamburg wird ermächtigt, die Dienstleistungsaufträge für die in § 81 GVO bezeichneten Hilfsbeamtinnen und -beamten des Gerichtsvollzieherdienstes zu erteilen.

§ 26

Datenschutz

1. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat beim Einsatz von Informationstechnologie für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu sorgen. Auf das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) vom 18. Mai 2018 wird verwiesen (zur aktuellen Fassung vgl. unter: www.landesrecht-hamburg.de).
2. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 3 HmbDSG zu verpflichten.
3. Bei Wartungs- und Fernwartungsarbeiten durch Fremdpersonal sind die Anforderungen und Hinweise des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur Fernwartung zu beachten.

§ 26

Vorläufige Anordnungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Amtsgerichts

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts wird ermächtigt, zur Ausführung und Ergänzung der GVO und ihrer Ergänzungsbestimmungen vorläufige Anordnungen zu treffen. Von dem Erlass ist der für Justiz zuständigen Behörde Kenntnis zu geben.

II.

1. Diese Allgemeine Verfügung (AV) tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.
2. Zugleich wird die AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 10/2014 vom 04. März 2014 mit den Änderungen durch AV Nr. 29/2015 vom 4. Dezember 2015, AV Nr. 13/2016 vom 22. Juli 2016 sowie AV Nr. 10/2017 vom 12. Mai 2017 aufgehoben.
3. Aufgehoben werden zudem die AV der Justizbehörde Nr. 19/1964 vom 18. August 1964 (Behandlung von Postsendungen der Gerichtsvollzieher nach Wegfall der gebührenpflichtigen Dienstsachen) sowie die AV der Justizbehörde Nr. 7/1995 vom 5. Mai 1995 (Führung eines zweiten Dienstkontos für Gerichtsvollzieher) mit der Änderung durch die AV Nr. 13/2005 vom 17. Juni 2005.

Rechtsprechung

1. **Bürgerschaftsfraktionen sind im Organstreitverfahren parteifähig.**
2. **Als eigene Rechte einer Fraktion können im Organstreitverfahren nur solche im innerparlamentarischen Raum geltend gemacht werden.**
3. **Bei dem Organstreit handelt es sich um eine kontradiktorische Parteistreitigkeit; er dient maßgeblich der gegenseitigen Abgrenzung der Kompetenzen von Verfassungsorganen oder ihren Teilen in einem Verfassungsrechtsverhältnis, nicht hingegen der Kontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit eines bestimmten Organhandelns.**
4. **Das freie Mandat gemäß Art. 7 Abs. 1 HV hat eine von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verschiedene Schutzrichtung. Während Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG das Recht der politischen Parteien auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb im Hinblick auf zukünftige Wahlen und Abstimmungen schützt, dient das freie Mandat dem Schutz der bereits gewählten Abgeordneten. Dieses ist bei einer das Neutralitätsgebot nicht wahrenen Äußerung eines Hoheitsträgers nicht betroffen, solange damit keine inhaltlichen Bindungen für die Ausübung des Mandats erfolgen und Bestand und Dauer des Mandats sowie die gleiche Teilhabe am Prozess der parlamentarischen Willensbildung einschließlich der von staatlicher Beeinflussung freien Kommunikationsbeziehung zwischen den Abgeordneten und den Wählerinnen und Wählern nicht beeinträchtigt werden.**

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 21. Dezember 2021, HVerfG 14/20*

Tatbestand

Die Antragsteller begehren die Feststellung, dass sie durch im Rahmen der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts für das Jahr 2019 getätigte Äußerungen in verfassungsrechtlich geschützten Rechten verletzt sind.

Die Antragstellerin zu 1. ist die AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft, die Antragsteller zu 2. bis 7. sind die Mitglieder der AfD-Fraktion. Der Antragsgegner zu 1. ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, der Antragsgegner zu 2. ist der Präses der Behörde für Inneres und Sport.

Im Verfassungsschutzbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg für das Jahr 2019 heißt es in dem Kapitel zum Rechtsextremismus auf Seite 151 f. wörtlich:

„1.2. AfD-Teilorganisation ‚Der Flügel‘

Im März 2020 stufte das BfV die AfD-Teilorganisation ‚Der Flügel‘ als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein. Nachdem der ‚Flügel‘ im Januar 2019 als Verdachtsfall und damit als Beobachtungsobjekt eingestuft worden war, haben sich seitdem die Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verdichtet. Belege sind unter anderem die zentrale Bedeutung rechtsextremistischer Führungspersonen, die verstärkte Vernetzung im rechtsextremistischen und neurechten Spektrum sowie fortlaufende Verstöße von Anhängern gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und deren Wesensmerkmale der Menschenwürde sowie des Demokratie- und

Rechtsstaatsprinzips. Dem ‚Flügel‘ sind bundesweit etwa 7.000 Anhänger zuzurechnen [Quelle: Bundesamt für Verfassungsschutz, Fachinformation: Einstufung des ‚Flügel‘ als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung, 12. März 2020, online abrufbar unter www.verfassungsschutz.de].“

Am 5. Juni 2020 stellte der Antragsgegner zu 2. mit dem Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019 bei einem öffentlichen Pressetermin im Rathaus vor. Dabei äußerte sich der Antragsgegner zu 2. wörtlich wie folgt (wiedergegeben wird der Wortlaut einer vom Verfassungsgericht erstellten Abschrift der von den Antragstellern eingereichten Audiodatei; die unterstrichenen Passagen beanstanden die Antragsteller im vorliegenden Verfahren):

„Seit März 2020 wird der Flügel der AfD als rechtsextremistische Bestrebung auch in Hamburg vom Verfassungsschutz beobachtet. Wir können inzwischen gut zehn Personen dem Flügel in Hamburg zuordnen. Ein erkennbarer Schwerpunkt liegt im Bezirksverband Hamburg-Mitte in der AfD. Da können Sie sich darauf verlassen, dass wir da mit großer Aufmerksamkeit dranbleiben werden. Insgesamt kann man sagen, dass die AfD ihren Konfrontationskurs gegen die den Staat tragenden demokratischen Parteien verstärkt. Das kann man auch in Hamburg beobachten, unter anderem durch die Ablehnung der staatlichen Maßnahmen, die Forderung der Aufhebung von staatlichen Maßnahmen im Kontext der Bekämpfung der Corona-Pandemie.“

Hierzu fragte ein Journalist den Antragsgegner zu 2., ob er ihn richtig verstanden habe, dass er gesagt habe, insgesamt könne man sagen, dass die AfD auch in Hamburg ihren Konfrontationskurs verstärke, das sehe man zum Beispiel bei der Forderung zur Aufhebung der staatlichen Anti-Corona-Maßnahmen? Der Journalist fragte weiter, ob er das wirklich so gesagt und gemeint habe, dass also, wer gegen Corona-Maßnahmen sei, schon ein Fall für den Verfassungsschutz sei?

Darauf antwortete der Antragsgegner zu 2.:

„Nein, das natürlich nicht. Ich habe nur gesagt, dass es, dass der Konfrontationskurs verstärkt wird. Man kann das sozusagen sehen, dass die AfD in der neuen Bürgerschaft deutlich konfrontativer auftritt und in ihrer Haltung sozusagen sich noch stärker als Antipol quasi zu allem positioniert, was auf Senats-Regierungsebene oder überhaupt von den anderen Parteien politisch verfolgt wird. Das ist ein Stück weit natürlich ganz normale Oppositionsarbeit, werden Sie jetzt sagen. Das stimmt auch, aber trotzdem fällt es auf, dass auch bis hin zum Umgang mit der Geschäftsordnung, bis hin sozusagen zum Tonfall und schon in vielen, vielen einzelnen Arten des Auftretens man einfach, man nimmt eine Veränderung wahr. Wenn man regelmäßig an Bürgerschaftssitzungen teilnimmt, nimmt man einfach einen veränderten Auftritt wahr. Und dann ist der Umgang mit der Corona-Thematik und auch sozusagen der Versuch, ein Stück weit Anschluss zu finden auch mit denen, die sich jetzt Corona-Maßnahmen-skeptisch/kritisch auf die Straße bewegen, und wo wir auch vereinzelt Rechtsextremisten ja feststellen, können sie daraus irgendwie Honig saugen. Das gehört ein bisschen in diesen Kontext. Das heißt nicht, das ist jetzt sozusagen eine politische Beobachtung von mir, das heißt nicht, dass das ein sozusagen, damit jetzt, die ganze AfD im Fokus des Verfassungsschutzes ist, das ist es nicht. Ich wollte nur sagen, man kann beobachten, dass der Kurs sich hier ein bisschen verschärft.“

In einem schriftlichen Bericht des Norddeutschen Rundfunks vom 5. Juni 2020 zu diesem Pressetermin ist ausgeführt, der Antragsgegner zu 2. sehe nicht nur beim „Flügel“, sondern in der gesamten Hamburger AfD die Tendenz, sich zu radikalisieren. Das werde beispielsweise beim inzwischen sehr aggressiven Ton in der Bürgerschaft deutlich (NDR, Verfassungsschutz: Rechtsextremismus größte Gefahr, abrufbar unter

„<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburger-Verfassungsschutz-Rechtsextremismus-groesste-Gefahr,verfassungsschutzbericht240.html>“, letzter Abruf am 15. April 2021).

Am 7. Dezember 2020, einem Montag, haben sich die Antragsteller mit dem Begehren, die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 7 Abs. 1, 14 und 24 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBL I 100-a, zuletzt geändert am 3. November 2020, HmbGVBl. S. 559; HV) durch Äußerungen des Antragsgegners zu 2. bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts für das Jahr 2019 festzustellen, an das Hamburgische Verfassungsgericht gewandt.

Der Antrag sei zulässig, insbesondere hätten sie das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Der Sachverhalt sei nicht abgeschlossen. Der Antragsgegner zu 2. habe sich zwar „nur mündlich“, aber im Rahmen einer Pressekonferenz geäußert, die besondere Aufmerksamkeit der Medien und der Öffentlichkeit erfahren habe und auch habe erfahren sollen. Der Norddeutsche Rundfunk habe die Äußerungen im Beitrag vom 5. Juni 2020 aufgegriffen und verbreitet. Es bestehe auch eine Wiederholungsgefahr. Anlass zur Wiederholung der beanstandeten Äußerungen bestehe vor allem bei der jährlichen Vorstellung der Verfassungsschutzberichte. Der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz habe sich zudem gegenüber dem Norddeutschen Rundfunk zu einer am 28. Oktober 2020 in der Hamburgischen Bürgerschaft gehaltenen Rede des Antragstellers zu 3. bereits in ähnlicher Weise geäußert wie es der Antragsgegner zu 2. mit den im vorliegenden Verfahren beanstandeten Äußerungen getan habe. Eine Wiederholungsgefahr folge auch daraus, dass die Antragsgegner die beanstandeten Äußerungen für verfassungskonform hielten.

Der Antrag sei auch begründet. Die Äußerungen des Antragsgegners zu 2. verletzten sie – die Antragsteller – in der nach Art. 7 Abs. 1 HV geschützten freien Mandatsausübung, insbesondere in dem aus dem Prinzip der chancengleichen Beteiligung an der parlamentarischen Willensbildung folgenden Neutralitätsgebot der staatlichen Organe gegenüber Abgeordneten und Fraktionen. Der Antragsgegner zu 2. offenbare ihre Beobachtung im Bereich der parlamentarischen Tätigkeit, übe Kritik an ihrer Oppositionsarbeit und stelle die Möglichkeit einer weiter ausgedehnten Beobachtung der AfD aufgrund ihres Verhaltens in den Raum. Ein Bezug zwischen ihnen – den Antragstellern – und ihrem parlamentarischen Verhalten zu der im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019 aufgeführten Beobachtung des mittlerweile aufgelösten „Flügel“ bestehe nicht. Die Äußerungen seien nicht durch die Beobachtung des „Flügel“ veranlasst gewesen. Es handele sich um eine allgemeine politische Bewertung des Antragsgegners zu 2. Indem er die AfD außerhalb der den Staat tragenden Parteien verorte, stelle er sie – die Antragsteller zu 2. bis 7. – als den Staat ablehnende Volksvertreter dar. Diese Äußerungen hätten eine Stigmatisierung zur Folge, die die Kommunikationsbeziehung zu den Bürgern nachhaltig beeinträchtigen könne. Zudem werde so der Kontrollzusammenhang zwischen Legislative und Exekutive umgekehrt. Die Äußerungen könnten Druck auf sie – die Antragsteller – ausüben, das parlamentarische Verhalten zukünftig zu verändern. Deshalb verletzten die Äußerungen auch das nach Art. 14 Abs. 1 HV geschützte Indemnitätsrecht.

Weiter seien ihre Rechte als Teil der Opposition nach Art. 24 HV verletzt. Es sei gerade die ständige Aufgabe der Opposition, Kritik am Regierungsprogramm öffentlich zu vertreten. Eine öffentliche Bewertung ihrer von Art. 24 HV gedeckten parlamentarischen Tätigkeiten stehe den Antragsgegnern nicht zu. In dem Verstoß gegen das freie Mandat gemäß Art. 7 Abs. 1 HV in seiner Ausprägung als Neutralitätsgebot für die Staatsorgane sowie Art. 24 Abs. 1 HV liege auch eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Antragstellerin zu 1., da sie als Zusammenschluss von Abgeordneten ebenfalls das Recht auf Chancengleichheit bei der Parlamentsarbeit in Anspruch nehmen könne.

Die Antragsteller beantragen,

festzustellen, dass die Äußerungen des Antragsgegners zu 2. im Rahmen der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts 2019,

„Insgesamt kann man sagen, dass die AfD ihren Konfrontationskurs gegen die den Staat tragenden demokratischen Parteien verstärkt. Das kann man auch in Hamburg beobachten, unter anderem durch die Ablehnung der staatlichen Maßnahmen, die Forderung der Aufhebung von staatlichen Maßnahmen im Kontext der Bekämpfung der Corona-Pandemie.“

und

„Man kann das sozusagen sehen, dass die AfD in der neuen Bürgerschaft deutlich konfrontativer auftritt und in ihrer Haltung sozusagen sich noch stärker als Antipol quasi zu allem positioniert, was auf Senats-Regierungsebene oder überhaupt von den anderen Parteien politisch verfolgt wird.“

sowie

„[...] aber trotzdem fällt es auf, dass auch bis hin zum Umgang mit der Geschäftsordnung, bis hin sozusagen zum Tonfall und schon in vielen, vielen einzelnen Arten des Auftritts man einfach, man nimmt eine Veränderung wahr. Wenn man regelmäßig an Bürgerschaftssitzungen teilnimmt, nimmt man einfach einen veränderten Auftritt wahr. Und dann ist der Umgang mit der Corona-Thematik und auch sozusagen der Versuch, ein Stück weit Anschluss zu finden auch mit denen, die sich jetzt Corona-Maßnahmen-skeptisch/kritisch auf die Straße bewegen, und wo wir auch vereinzelt Rechtsextremisten ja feststellen, können sie daraus irgendwie Honig saugen. Das gehört ein bisschen in diesen Kontext. Das heißt nicht, das ist jetzt sozusagen eine politische Beobachtung von mir, das heißt nicht, dass das ein sozusagen, damit jetzt, die ganze AfD im Fokus des Verfassungsschutzes ist, das ist es nicht. Ich wollte nur sagen, man kann beobachten, dass der Kurs sich hier ein bisschen verschärft.“

gegen Art. 7 Abs. 1, 14 und 24 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg verstoßen und sie insoweit in ihren Rechten verletzen.

Die Antragsgegner beantragen,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie führen aus, der Antrag sei bereits unzulässig, da den Antragstellern das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Bei den nur mündlich getätigten Äußerungen handele es sich um einen abgeschlossenen und erledigten Sachverhalt. Ihnen seien keine allgemeinen und dauerhaft zugänglichen Medienaufzeichnungen bekannt, die die Äußerungen enthielten. Eine Wiederholung der beanstandeten Äußerungen liege angesichts der seit dem 5. Juni 2020 bereits verstrichenen Zeit fern. Gegen die Annahme eines Rechtsschutzbedürfnisses aufgrund einer vermeintlichen Wiederholungsgefahr spreche zudem, dass die Antragsteller sich erst am Tag des Ablaufs der sechsmonatigen Antragsfrist an das Hamburgische Verfassungsgericht gewandt hätten. Die angeführten Äußerungen des Leiters des Landesamtes für Verfassungsschutz seien zur Begründung der Gefahr einer Wiederholung der Äußerungen durch ihn – den Antragsgegner zu 2. – nicht geeignet.

Der Antrag sei auch unbegründet. Die Antragsteller seien nicht in Art. 7 Abs. 1, 14 und 24 HV verletzt. Die Äußerungen seien im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt, zu der er – der Antragsgegner zu 2. – von Verfassungs wegen und nach § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45, zuletzt geändert am 24. Januar 2020, HmbGVBl. S. 99; HmbVerfSchG) berechtigt und

verpflichtet sei. Die beanstandeten Äußerungen ständen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Einstufung der AfD-Teilorganisation „Flügel“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistische Bestrebung sowie der Unterstützung dieser Teilorganisation durch AfD-Mitglieder in Hamburg, da diese Feststellungen nach den von ihm geschilderten Wahrnehmungen mit einer Intensivierung des politischen Konfrontationskurses der AfD gegenüber anderen Parteien korrespondierten. Es handele sich insoweit um Wahrnehmungen von Entwicklungen im gesetzlich bestimmten Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz, nicht aber um das Ergebnis von Beobachtungen durch den Verfassungsschutz. Die Äußerung dieser persönlichen Wahrnehmungen verletze nicht das Gebot der Sachlichkeit und Neutralität. Auch werde damit nicht unzulässig in die Kommunikationsbeziehung der Antragsteller mit den Bürgern eingegriffen. In den Äußerungen würden die Antragsteller zu 2. bis 7. nicht als den Staat ablehnende Volksvertreter dargestellt. Er – der Antragsgegner zu 2. – habe zudem selbst hervorgehoben, dass die wahrgenommene Intensivierung des politischen Konfrontationskurses Teil legitimer Oppositionsarbeit sei und eine Beobachtung der gesamten Partei AfD in Hamburg durch das Landesamt für Verfassungsschutz nicht erfolge. Die Äußerungen begründeten keine gerichtliche oder dienstliche Verfolgung und hätten eine solche auch nicht ausgelöst.

Entscheidungsgründe

I.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Der Antrag der Antragstellerin zu 1. ist unzulässig (hierzu 1.). Der Antrag der Antragsteller zu 2. bis 7. ist (nur) teilweise zulässig (hierzu 2.). Soweit der Antrag der Antragsteller zu 2. bis 7. zulässig ist, ist er unbegründet (hierzu 3.).

1. Der Antrag der Antragstellerin zu 1. ist unzulässig.

a) Zwar ist die Antragstellerin zu 1. nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV und § 39a des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53, zuletzt geändert am 3. November 2020, HmbGVBl. S. 559; HmbVerfGG) als Bürgerschaftsfraktion im Organstreitverfahren parteifähig.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Nach § 39a HmbVerfGG können Anträge nur von der Bürgerschaft, dem Senat und den in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen dieser Organe gestellt werden und sich auch nur gegen sie richten. Voraussetzung der Parteifähigkeit eines – neben den Verfassungsorganen – anderen Beteiligten im Organstreitverfahren nach hamburgischem Recht ist danach, dass er durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet ist. Dies ist bei Bürgerschaftsfraktionen der Fall (David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage 2004, Art. 65 Rn. 43). Es handelt sich bei ihnen um von der Hamburgischen Verfassung anerkannte Teile der Bürgerschaft (zu Fraktionen als auch von der Verfassung anerkannten Teilen des Deutschen Bundestages s. nur BVerfG, Beschl. v. 13.10.2016, 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101, juris Rn. 73). Die Hamburgische Verfassung erwähnt die Bürgerschaftsfraktionen ausdrücklich zwar nur in Art. 60a Abs. 3 Satz 2 HV, indem sie ihnen das Vorschlagsrecht für die Wahl der beziehungsweise des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zuweist. Ihre Rechtsstellung ist darüberhinausgehend jedoch aus Art. 7 Abs. 1 HV abzuleiten, da ihre Bildung auf einer Entscheidung der Abgeordneten beruht, die diese in Ausübung des nach dieser Norm gewährleisteten freien Mandats getroffen haben (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Urt. v. 3.5.2016, 2 BvE 4/14, BVerfGE 142, 25, juris Rn. 97; Urt. v. 16.7.1991, 2 BvE 1/91, BVerfGE 84, 304, juris Rn. 97; Urt. v. 14.1.1986, 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84, BVerfGE 70, 324, juris Rn. 146; s. auch Vermerk der Bürgerschaftskanzlei zur Klagemöglichkeit einer Fraktion

vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht vom 23. Oktober 1995, Anlage zum Ausschussprotokoll 15/38).

b) Die Antragstellerin zu 1. ist jedoch nicht antragsbefugt.

Nach § 39b Abs. 1 HmbVerfGG ist ein Antrag nur zulässig, wenn die Antragstellerin geltend macht, dass sie durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in den ihr durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Diesen Anforderungen wird der Vortrag der Antragstellerin zu 1. nicht gerecht.

Im Organstreitverfahren, bei dem es sich um eine kontradiktorische Parteistreitigkeit handelt, die auf Seiten der Antragsteller der Durchsetzung von Rechten dient (s. nur HVerfG, Urt. v. 19.7.2016, 9/15, LVerfGE 27, 253, juris Rn. 44; BVerfG, Beschl. v. 17.9.2019, 2 BvE 2/16, BVerfGE 152, 8, juris Rn. 28 m.w.N.), ist eine Antragstellerin nur antragsbefugt, wenn sie schlüssig behauptet, dass sie und der Antragsgegner an einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis unmittelbar beteiligt sind und der Antragsgegner hieraus erwachsende eigene verfassungsmäßige Rechte und Zuständigkeiten der Antragstellerin durch die beanstandete Maßnahme oder das Unterlassen verletzt oder unmittelbar gefährdet hat (HVerfG, Urt. v. 19.7.2016, 9/15, LVerfGE 27, 253, juris Rn. 41; Beschl. v. 11.12.2014, 3/14, juris Rn. 46; Urt. v. 11.7.1997, 1/96, LVerfGE 6, 157 juris Rn. 38; s. auch BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013, 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10, BVerfGE 134, 141, juris Rn. 160; Urt. v. 12.7.1994, 2 BvE 3/92 u. a., BVerfGE 90, 286, juris Rn. 214; Beschl. v. 27.10.1994, 2 BvH 4/92, BVerfGE 91, 246, juris Rn. 17; Walter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 95. EL Juli 2021, Art. 93 Rn. 224 f.). Gemessen an diesen Vorgaben hat die Antragstellerin zu 1. mit ihrem Vortrag zu den Äußerungen des Antragsgegners zu 2. und dem Verweis auf Art. 7 Abs. 1, 14 und 24 HV eine mögliche Verletzung oder unmittelbare Gefährdung eigener verfassungsrechtlich geschützter Rechte nicht dargetan.

Als eigene Rechte einer Fraktion können im Organstreitverfahren nur solche im innerparlamentarischen Raum geltend gemacht werden (BVerfG, Beschl. v. 30.10.2018, 2 BvQ 90/18, BVerfGE 150, 163, juris Rn. 14; Beschl. v. 25.3.1999, 2 BvE 5/99, BVerfGE 100, 266, juris Rn. 20; Beschl. v. 27.10.1994, 2 BvH 4/92, BVerfGE 91, 246, juris Rn. 21; Urt. v. 5.4.1952, 2 BvH 1/52, BVerfGE 1, 208, juris Rn. 69; s. auch VerfGH Berlin, Beschl. v. 21.10.1999, 71/99, juris Rn. 22). Die Möglichkeit einer solchen Rechtsverletzung oder unmittelbaren Rechtsgefährdung ist hier nicht ersichtlich.

Dies gilt zunächst im Hinblick auf Rechte der Antragstellerin zu 1., die sich aus dem freien Mandat der Abgeordneten gemäß Art. 7 Abs. 1 HV ergeben. Das freie Mandat gewährleistet sowohl die Freiheit der Abgeordneten in der Ausübung ihrer Mandate als auch die Gleichheit in ihrem Status als Vertreter des ganzen Volkes (BVerfG, Urt. v. 8.12.2004, 2 BvE 3/02, BVerfGE 112, 118, juris Rn. 50). Der Status der Gleichheit der Abgeordneten verlangt die Gleichheit ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten an der Aufgabenerfüllung des Parlaments. Schließen sich Abgeordnete zu einer Fraktion zusammen, setzt sich ihre Gleichheit im außengerichteten Anspruch der Fraktion auf proportionale Beteiligung an der parlamentarischen Willensbildung fort. Hieraus resultiert der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Fraktionen bei Verteilungsentscheidungen im innerparlamentarischen Raum (vgl. hierzu HVerfG, Urt. v. 19.7.2016, 9/15, LVerfGE 27, 253, juris Rn. 54; BVerfG, Urt. v. 22.9.2015, 2 BvE 1/11, BVerfGE 140, 115, juris Rn. 77; Urt. v. 8.12.2004, 2 BvE 3/02, BVerfGE 112, 118, juris Rn. 53; StGH Niedersachsen, Urt. v. 15.1.2019, 1/18, LVerfGE 30, 297, juris Rn. 42; VerfGH Sachsen, Urt. v. 27.10.2016, Vf. 134-I-15, LVerfGE 27, 409, juris Rn. 31 und 33).

Durch die Äußerungen des Antragsgegners zu 2. bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts 2019 wird der Anspruch der Antragstellerin zu 1. auf proportionale Beteiligung an der parlamentarischen Willensbildung nicht berührt. Sie betreffen insbesondere weder eine Verteilungsentscheidung noch den innerparlamentarischen Raum. Allein der Umstand, dass die Äußerungen sich auch auf das Verhalten der Antragsteller in der

Bürgerschaft beziehen und deshalb einen parlamentarischen Bezug aufweisen, reicht nicht aus. Darauf, dass sich aus dem Grundsatz des freien Mandats zudem kein über den parlamentarischen Raum hinausgehender Anspruch auf Gleichbehandlung oder Neutralität herleiten lässt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.10.2018, 2 BvQ 90/18, BVerfGE 150, 163, juris Rn. 14; wohl weitergehend zur Rechtslage nach der Bayerischen Verfassung und der Äußerung einer Landtagspräsidentin in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren: VerfGH Bayern, Entscheidung v. 1.12.2020, Vf 90-IVa-20, juris Rn. 21), kommt es an dieser Stelle mangels Berührung des Schutzbereichs nicht an (hierzu näher unter I. 3. a) bb)).

Als Fraktion kann die Antragstellerin zu 1. zudem keine Rechte ihrer Mitglieder aus Art. 7 Abs. 1 HV im Wege der Prozessstandschaft geltend machen. Hierfür besteht auch kein Bedürfnis, da den Abgeordneten dies im Organstreitverfahren selbst möglich ist (BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013, 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10, BVerfGE 134, 141, juris Rn. 170; StGH Hessen, Beschl. v. 9.12.2020, P.St. 2781, LVerfGE 31, 274, juris Rn. 34 ff.; StGH Niedersachsen, Urt. v. 15.1.2019, 1/18, LVerfGE 30, 297, juris Rn. 37; VerfG Brandenburg, Beschl. v. 20.2.2003, 112/02, LVerfGE 14, 139, juris Rn. 17; VerfGH Saarland, Urt. v. 31.10.2002, Lv 1/02, LVerfGE 13, 303, juris Rn. 79).

Im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 HV und Art. 24 HV scheidet die Verletzung oder unmittelbare Gefährdung eigener Rechte der Antragstellerin zu 1. im innerparlamentarischen Raum ebenfalls aus. Abgesehen davon, dass die beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners zu 2. nicht den innerparlamentarischen Raum betreffen, ist Art. 14 Abs. 1 HV, der den einzelnen Abgeordneten der Bürgerschaft zur Absicherung der freien Ausübung ihres Mandats einen verfahrensrechtlichen Schutz verleiht (David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage 2004, Art. 14 Rn. 1 und Rn. 10), zur Begründung eigener Rechte der Fraktionen ungeeignet. Auch aus Art. 24 HV, der die Bedeutung der Opposition in der parlamentarischen Demokratie anerkennt, dieser aber keine besonderen Instrumente zur Erfüllung ihrer Aufgabe verleiht (David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage 2004, Art. 24 Rn. 3), lassen sich keine spezifischen Oppositionsfraktionsrechte ableiten (zu fehlenden spezifischen Oppositionsfraktionsrechten im Grundgesetz: BVerfG, Urt. v. 3.5.2016, 2 BvE 4/14, BVerfGE 142, 25, juris Rn. 91 ff.; ebenso zu Art. 19 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Verfassung v. 19. März 1993, Nds. GVBl. S. 107, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020, Nds. GVBl. S. 464: StGH Niedersachsen, Urt. v. 15.1.2019, 1/18, LVerfGE 30, 297, juris Rn. 49).

Eine Verletzung oder unmittelbare Gefährdung des Rechts auf Chancengleichheit im Wettbewerb der politischen Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG macht die Antragstellerin zu 1. zu Recht nicht geltend, weil sie dieses nicht als eigenes Recht verfolgen kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.10.2018, 2 BvQ 90/18, BVerfGE 150, 163, juris Rn. 14; Urt. v. 14.1.1986, 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84, BVerfGE 70, 324, juris Rn. 146; StGH Niedersachsen, Urt. v. 15.1.2019, 1/18, LVerfGE 30, 297, juris Rn. 33).

2. Der Antrag der Antragsteller zu 2. bis 7. ist (nur) hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung des Art. 7 Abs. 1 HV zulässig.

a) Der Antrag im Organstreitverfahren ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV i.V.m. § 14 Nr. 2 HmbVerfGG statthaft. Danach entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Zwischen den Antragstellern zu 2. bis 7. und den Antragsgegnern zu 1. und 2. besteht Streit darüber, ob die Antragsteller zu 2. bis 7. durch Äußerungen des Antragsgegners zu 2. in Art. 7 Abs. 1, 14 und 24 HV verletzt sind.

b) Die Antragsteller zu 2. bis 7. sind gemäß Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV i.V.m. § 39a HmbVerfGG parteifähig.

Nach § 39a HmbVerfGG können Anträge nur von der Bürgerschaft, dem Senat und den in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen dieser Organe gestellt werden und sich auch nur gegen sie richten. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Antragsteller zu 2. bis 7. sind als Mitglieder jeweils Teil der Bürgerschaft und in Art. 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1, 13, 14 Abs. 1, 15, 17 und 25 HV mit eigenen Rechten ausgestattet (vgl. HVerfG, Urt. v. 2.3.2018, 3/17, LVerfGE 29, 133, juris Rn. 21; Urt. v. 28.11.2013, 1/13, LVerfGE 24, 220, juris Rn. 40; David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage 2004, Art. 65 Rn. 42). Ihre Anträge richten sich zudem gegen den als Verfassungsorgan in § 39a HmbVerfGG ausdrücklich als parteifähig benannten Antragsgegner zu 1. sowie den Antragsgegner zu 2., der als Senator Teil des Antragsgegners zu 1. ist und in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Art. 42 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 HV mit eigenen Rechten ausgestattet ist.

c) Der Antrag kann sowohl gegen den Antragsgegner zu 1. als auch gegen den Antragsgegner zu 2. gerichtet werden.

Gegen welche Person oder Institution der Antrag im Organstreitverfahren zu richten ist, hängt davon ab, wer die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verursacht hat und diese rechtlich verantworten muss (BVerfG, Urt. v. 22.9.2015, 2 BvE 1/11, BVerfGE 140, 115, juris Rn. 61; Urt. v. 4.7.2007, 2 BvE 1/06, 2 BvE 2/06, 2 BvE 3/06, 2 BvE 4/06, BVerfGE 118, 277, juris Rn. 203; Urt. v. 17.7.1984, 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83, BVerfGE 67, 100, juris Rn. 89). Hier beanstanden die Antragsteller zu 2. bis 7. Äußerungen, die der Antragsgegner zu 2. in seiner Eigenschaft als Senator und Präses der Behörde für Inneres und Sport getätigt hat. Diese sind auch dem Antragsgegner zu 1. zuzurechnen. Der Senat ist nach Art. 33 Abs. 2 HV die Landesregierung. Er führt und beaufsichtigt die Verwaltung. Die gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 1 HV und § 7 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2011 (Amtl. Anz. S. 2817) i.V.m. der Geschäftsverteilung des Senats (Amtl. Anz. 2019 S. 1369) vom Antragsgegner zu 2. zu tragende Verantwortung für die Behörde für Inneres und Sport ist vom Senat abgeleitet und besteht auch diesem gegenüber (vgl. David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage 2004, Art. 42 Rn. 28 und Rn. 45; Haas, in: Hoffmann-Riem/Koch, Hamburgisches Staats- und Verwaltungsrecht, 1988, S. 103 und S. 113).

d) Die Antragsbefugnis der Antragsteller zu 2. bis 7. nach § 39b Abs. 1 und Abs. 2 HmbVerfGG ist (nur) hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung in Art 7 Abs. 1 HV anzunehmen.

Bei den beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners zu 2. handelt es sich um einen tauglichen Gegenstand des Organstreitverfahrens, da sie als eine Maßnahme im Sinne von § 39b HmbVerfGG zu qualifizieren sind. Die in einem Organstreitverfahren zur Nachprüfung gestellte Maßnahme muss rechtserheblich sein oder sich zumindest zu einem die Rechtsstellung der Antragsteller beeinträchtigenden, rechtserheblichen Verhalten verdichten können (BVerfG, Beschl. v. 8.6.1982, 2 BvE 2/82, BVerfGE 60, 374, juris Rn. 23). Als rechtserhebliche Maßnahme kommt jedes Verhalten in Betracht, das geeignet ist, die Rechtsstellung der Antragsteller zu beeinträchtigen (BVerfG, Beschl. v. 4.12.2014, 2 BvE 3/14, BVerfGE 138, 45, juris Rn. 27; Urt. v. 4.7.2007, 2 BvE 1/06, 2 BvE 2/06, 2 BvE 3/06, 2 BvE 4/06, BVerfGE 118, 277, juris Rn. 187). Gemessen an diesen Vorgaben handelt es sich bei den beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners zu 2. um eine rechtserhebliche Maßnahme, da ihnen die Eignung zur Beeinträchtigung der Antragsteller zu 2. bis 7. in ihrer Rechtsstellung als Abgeordnete nicht von vornherein abgesprochen werden kann. Es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die beanstandeten Äußerungen über den Konfrontationskurs der AfD und das konfrontative Auftreten der AfD in der Bürgerschaft die Antragsteller zu 2. bis 7. im freien Mandat nach Art. 7 Abs. 1 HV verletzen oder unmittelbar gefährden.

Hingegen scheidet eine Verletzung oder unmittelbare Gefährdung der nach Art. 14 Abs. 1 HV gewährleisteten Indemnität offensichtlich aus.

Nach Art. 14 Abs. 1 HV dürfen Abgeordnete zu keiner Zeit wegen Abstimmungen oder Äußerungen, die sie in der Bürgerschaft oder einem ihrer Ausschüsse getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Bei den beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners zu 2. handelt es sich nicht um eine gerichtliche oder dienstliche Verfolgung, auch werden die Antragsteller zu 2. bis 7. damit nicht zur Verantwortung gezogen. Die von Art. 14 Abs. 1 HV gewährleistete Indemnität dient der Sicherung der freien parlamentarischen Willensbildung. Die Abgeordneten der Bürgerschaft sollen sich zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Entscheidungen in freier, der Kontrolle jeder außerparlamentarischen Stelle entzogenen Diskussion ihre Meinung bilden können (David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage 2004, Art. 14 Rn. 2). Art. 14 Abs. 1 HV ist seinem Sinn und Zweck nach, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments zu sichern und die Abgeordneten zu schützen, zwar weit zu verstehen und erstreckt sich auch auf Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden (zu Art. 46 Abs. 1 GG: BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013, 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10, BVerfGE 134, 141, juris Rn. 124). Bei den Äußerungen des Antragsgegners zu 2. handelt es sich jedoch nicht um verfassungsschutzbehördliche Maßnahmen im Sinne einer exekutiven Beobachtung, Beaufsichtigung oder Kontrolle, sondern um Äußerungen, die dieser selbst als „politische Beobachtung“ bezeichnet hat. Auch soweit die Antragsteller zu 2. bis 7. geltend machen, die Äußerungen könnten im Hinblick auf mögliche zukünftige verfassungsschutzbehördliche Maßnahmen Druck ausüben, das parlamentarische Verhalten zu verändern, werden die Antragsteller zu 2. bis 7. mit den Äußerungen nicht im Sinne von Art. 14 Abs. 1 HV „zur Verantwortung gezogen“. Deshalb betreffen die Äußerungen des Antragsgegners zu 2. nicht ihre durch Art 14 Abs. 1 HV geschützte Indemnität, sondern allein ihr nach Art. 7 Abs. 1 HV geschütztes freies Mandat.

Eine mögliche Verletzung oder unmittelbare Gefährdung von Art. 24 HV kommt ebenfalls offensichtlich nicht in Betracht.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 HV ist die Opposition ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Sie hat nach Art. 24 Abs. 2 HV die ständige Aufgabe, die Kritik am Regierungsprogramm im Grundsatz und im Einzelfall öffentlich zu vertreten. Sie ist die politische Alternative zur Regierungsmehrheit. Art. 24 HV erkennt die Bedeutung der Opposition in der parlamentarischen Demokratie an und beschreibt ihre Aufgabe sowie ihre Funktion. Über den geschützten Status der Abgeordneten insbesondere gemäß Art. 7 Abs. 1 HV hinausgehende Rechte verleiht Art. 24 HV den Abgeordneten der Opposition jedoch nicht (David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage 2004, Art. 24 Rn. 3; zu fehlenden spezifischen Oppositionsrechten im Grundgesetz: BVerfG, Urt. v. 3.5.2016, 2 BvE 4/14, BVerfGE 142, 25, juris Rn. 91 ff.).

Auch die Antragsteller zu 2. bis 7. machen eine Verletzung oder unmittelbare Gefährdung des Rechts auf Chancengleichheit im Wettbewerb der politischen Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG zu Recht nicht geltend, weil sie sich darauf als Abgeordnete nicht berufen können (VerfGH Baden-Württemberg, Urt. v. 19.3.2021, 1 GR 93/19, juris Rn. 107; vgl. auch BVerfG, Urt. v. 16.7.1991, 2 BvE 1/91, BVerfGE 84, 304, juris Rn. 105).

e) Der Antrag ist fristgerecht beim Hamburgischen Verfassungsgericht eingegangen.

Nach § 39b Abs. 3 HmbVerfGG muss der Antrag binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme den Antragstellern bekannt geworden ist, gestellt werden. Unabhängig vom genauen Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Antragsteller zu 2. bis 7. ist die Frist gewahrt, da der Antragsgegner zu 2. die beanstandeten Äußerungen am 5. Juni 2020 getätigt hat und der Antrag am 7. Dezember 2020, einem Montag, beim Hamburgischen Verfassungsgericht eingegangen ist (vgl. § 16 Abs. 1 HmbVerfGG i.V.m. § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB).

f) Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller zu 2. bis 7. liegt vor.

Im Organstreitverfahren entfällt das Rechtsschutzinteresse nicht allein dadurch, dass die beanstandete Rechtsverletzung in der Vergangenheit liegt und bereits abgeschlossen ist (BVerfG, Urt. v. 27.2.2018, 2 BvE 1/16, BVerfGE 148, 11, juris Rn. 35; s. auch StGH Niedersachsen, Urt. v. 15.1.2019, 1/18, LVerfGE 30, 297, juris Rn. 44; VerfGH Bayern, Vf. 51-IVa-17, Entscheidung v. 26.2.2019, juris Rn. 52). Selbst wenn man in diesen Fällen ein besonderes Fortsetzungsfeststellungsinteresse fordern wollte (offen gelassen von BVerfG, a.a.O., Rn. 35), läge dieses in Gestalt einer Wiederholungsgefahr und eines objektiven Klarstellungsinteresses vor. Die Antragsgegner halten die Äußerungen des Antragsgegners zu 2. nach wie vor für verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass der Antragsgegner zu 2. sich zukünftig, z. B. bei der jährlichen Vorstellung der Verfassungsschutzberichte, in vergleichbarer Weise äußert.

3. Der Antrag der Antragsteller zu 2. bis 7. ist jedoch unbegründet.

Die von ihnen aufgrund der beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners zu 2. geltend gemachte Verletzung ihrer Rechte aus Art. 7 Abs. 1 HV ist im Organstreitverfahren nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV nicht festzustellen.

Bei dem Organstreit handelt es sich um eine kontradiktorische Parteistreitigkeit; er dient maßgeblich der gegenseitigen Abgrenzung der Kompetenzen von Verfassungsorganen oder ihren Teilen in einem Verfassungsrechtsverhältnis, nicht hingegen der Kontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit eines bestimmten Organhandelns. Kern des Organstreitverfahrens ist auf Seiten der Antragsteller die Durchsetzung von Rechten. Der Organstreit eröffnet daher nicht die Möglichkeit einer objektiven Beanstandungsklage. Für eine allgemeine oder umfassende, von eigenen Rechten der Antragsteller losgelöste, abstrakte Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit einer angegriffenen Maßnahme ist im Organstreit kein Raum. Eine Respektierung sonstigen (Verfassungs-)Rechts kann im Organstreit nicht erzwungen werden; er dient allein dem Schutz der Rechte der Staatsorgane im Verhältnis zueinander, nicht aber einer allgemeinen Verfassungsaufsicht (BVerfG, Beschl. v. 17.9.2019, 2 BvE 2/16, BVerfGE 152, 8, juris Rn. 28 m.w.N.; Beschl. v. 4.5.2010, 2 BvE 5/07, BVerfGE 126, 55, juris Rn. 45; HVerfG, Urt. v. 19.7.2016, 9/15, LVerfGE 27, 253, juris Rn. 44). Vor diesem Hintergrund ist ein Verstoß gegen eine Bestimmung der Verfassung nicht festzustellen, da die Antragsteller zu 2. bis 7. durch die beanstandeten Äußerungen nicht in ihren Rechten aus Art. 7 Abs. 1 HV verletzt sind.

a) Nach Art. 7 Abs. 1 HV sind die Abgeordneten Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

aa) Das freie Mandat sichert die Freiheit der Abgeordneten gegen staatliche Maßnahmen, die den Bestand und die Dauer des Mandats beeinträchtigen oder inhaltliche Bindungen für die Ausübung des Mandats mit sich bringen können (David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage 2004, Art. 7 Rn. 11). Es gewährleistet auch das Recht der Abgeordneten auf gleiche Teilhabe am Prozess der parlamentarischen Willensbildung (HVerfG, Urt. v. 19.7.2016, 9/15, LVerfGE 27, 253, juris Rn. 54) sowie die freie Willensbildung der Abgeordneten und als Voraussetzung für diese eine von staatlicher Beeinflussung freie Kommunikationsbeziehung zwischen den Abgeordneten und den Wählerinnen und Wählern (zu Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG: BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013, 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10, BVerfGE 134, 141, juris Rn. 92). In diesem Zusammenhang gewährleistet Art. 7 Abs. 1 HV die Freiheit der Abgeordneten von exekutiver Beobachtung, Beaufsichtigung und Kontrolle. Dies steht in einem engen Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG (zu Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG: BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013, 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10, BVerfGE 134, 141, juris Rn. 100). Der demokratische Legitimationsstrang verläuft von der Bürgerschaft zum Senat, nicht hingegen umgekehrt von der Regierung zum Parlament (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013, 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10, BVerfGE 134, 141, juris Rn. 101).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt bereits die systematische Sammlung und Auswertung öffentlich zugänglicher – ohne den Einsatz von Methoden der heimlichen Beschaffung erlangter – Informationen über Abgeordnete durch Behörden des Verfassungsschutzes einen Eingriff in das freie Mandat dar (BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013, 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10, BVerfGE 134, 141, juris Rn. 107). Dies gilt auch deshalb, weil mit der Sammlung von Informationen über einen Abgeordneten eine Stigmatisierung verbunden ist, die Wählerinnen und Wähler von einer Kontaktaufnahme und von eigener inhaltlicher Auseinandersetzung mit seinen politischen Tätigkeiten und denen seiner Partei und Fraktion abhalten und damit die von Art. 7 Abs. 1 HV geschützte Kommunikationsbeziehung mit den Bürgerinnen und Bürgern nachteilig beeinflussen kann. Die bloße Möglichkeit einer staatlichen Registrierung von Kontakten kann eine abschreckende Wirkung entfalten und schon im Vorfeld zu Kommunikationsstörungen und Verhaltensanpassungen führen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013, 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10, BVerfGE 134, 141, juris Rn. 108).

bb) Hingegen ist aus dem freien Mandat der Abgeordneten nach Art. 7 Abs. 1 HV ein über den nach diesen Maßgaben bestehenden Schutz hinausgehendes allgemeines parteipolitisches Neutralitätsgebot von Hoheitsträgern nicht abzuleiten.

(1) Für von Senatorinnen und Senatoren in Wahrnehmung ihres Amtes getätigte Äußerungen gilt zwar ein Neutralitätsgebot gegenüber politischen Parteien.

Dies folgt allerdings aus dem von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Recht der Parteien, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilzunehmen, das in engem Zusammenhang mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl steht. Staatsorgane und ihre Teile haben als solche allen zu dienen und sich neutral zu verhalten (zu Äußerungen eines Bundesministers: BVerfG, Urt. v. 9.6.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, juris Rn. 43, 47, 48 und 53). Auch die Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit des Senats endet dort, wo Werbung für oder Einflussnahme gegen einzelne im politischen Wettbewerb stehende Parteien oder Personen beginnt (zur Bundesebene: BVerfG, Urt. v. 9.6.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, juris Rn. 51). Zwar ist die Teilnahme eines Regierungsmitglieds am politischen Meinungskampf außerhalb der amtlichen Funktion nicht ausgeschlossen. Es muss aber sichergestellt sein, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten, die den politischen Wettbewerbern verschlossen sind, unterbleibt (BVerfG, Urt. v. 9.6.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, juris Rn. 54). Art. 21 GG gilt nicht nur für den Bereich des Bundes, sondern unmittelbar auch für die Länder (BVerfG, Beschl. v. 24.1.1984, 2 BvH 3/83, BVerfGE 66, 107, juris Rn. 23 m.w.N.; Beschl. v. 9.2.1982, 2 BvK 1/81, BVerfGE 60, 53, juris Rn. 40).

(2) Aus dem Schutz des freien Mandats gemäß Art. 7 Abs. 1 HV folgt ein vergleichbares allgemeines Neutralitätsgebot von Hoheitsträgern hingegen nicht (anders zur Rechtslage nach der Bayerischen Verfassung und der Äußerung einer Landtagspräsidentin in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren, allerdings unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilzunehmen: VerfGH Bayern, Entscheidung v. 1.12.2020, Vf 90-IVa-20, juris Rn. 22).

Das freie Mandat gemäß Art. 7 Abs. 1 HV hat eine von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verschiedene Schutzrichtung. Während Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG das Recht der politischen Parteien auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb im Hinblick auf zukünftige Wahlen und Abstimmungen schützt (vgl. BVerfG, Urt. v. 9.6.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, juris Rn. 44 und 46), dient das freie Mandat dem Schutz der bereits gewählten Abgeordneten (David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage 2004, Art. 7 Rn. 3; zu Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG: BVerfG, Beschl. v. 3.7.1957, 2 BvR 9/56, BVerfGE 7, 63, juris Rn. 28). Dieses ist bei einer das Neutralitätsgebot nicht wahren Äußerung eines Hoheitsträgers nicht betroffen, solange damit keine inhaltlichen Bindungen für die Ausübung des Mandats erfolgen und Bestand und Dauer des Mandats sowie die gleiche Teilhabe am Prozess der

parlamentarischen Willensbildung einschließlich der von staatlicher Beeinflussung freien Kommunikationsbeziehung zwischen den Abgeordneten und den Wählerinnen und Wählern nicht beeinträchtigt werden.

b) Gemessen daran verletzen die beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners zu 2. die Antragsteller zu 2. bis 7. nicht in ihren Rechten aus Art. 7 Abs. 1 HV.

aa) Zwar dürften die Äußerungen des Antragsgegners zu 2. nicht den sich aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG ergebenden Anforderungen zu parteipolitischer Neutralität entsprechen.

Der Antragsgegner zu 2. hat den Verfassungsschutzbericht in seiner Eigenschaft als Senator und Präses der Behörde für Inneres und Sport vorgestellt, also die Autorität des Regierungsamts und die damit verbundenen Ressourcen in Anspruch genommen.

Mit den beanstandeten Äußerungen hat sich der Antragsgegner zu 2. negativ wertend über die AfD in Hamburg geäußert. Die Zulässigkeit dieser negativ wertenden Äußerungen dürfte sich nicht daraus ergeben, dass sie im Rahmen der dem Landesamt für Verfassungsschutz nach § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 HmbVerfSchG obliegenden Informations- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt sind. Die Einordnung der sich aus dem Verfassungsschutzbericht ergebenden Erkenntnisse im Rahmen der öffentlichen Vorstellung des Verfassungsschutzberichts ist dem zuständigen Senator nur unter Wahrung des Neutralitätsgebots erlaubt. Soweit sich die Antragsgegner darauf berufen, dass die Äußerungen zum verstärkten Konfrontationskurs der AfD in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Einstufung des „Flügel“ der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung sowie der Unterstützung des „Flügel“ durch AfD-Mitglieder in Hamburg ständen, dürfte dies nicht ausreichen, um die Äußerungen über die Partei AfD als zulässig zu qualifizieren. Ein erkennbarer inhaltlicher Zusammenhang besteht lediglich darin, dass es sich beim „Flügel“ um eine Strömung innerhalb der AfD handelte und die Mitglieder des „Flügel“ auch Mitglieder der AfD waren. Ein solcher Zusammenhang dürfte es nicht rechtfertigen, sich in der Weise wertend über die gesamte AfD in Hamburg zu äußern.

Den Antragstellern zu 2. bis 7. ist im Organstreitverfahren jedoch eine Berufung auf die Verletzung des Neutralitätsgebots gegenüber politischen Parteien verwehrt.

bb) Die beanstandeten Äußerungen des Antragsgegners zu 2. greifen hingegen nicht in das freie Mandat der Antragsteller zu 2. bis 7. ein und sind auch nicht als nach ihrer Zielrichtung und ihren Wirkungen einem Eingriff gleichkommende Maßnahme zu qualifizieren.

Die im Rahmen des öffentlichen Pressetermins am 5. Juni 2020 getätigten Äußerungen des Antragsgegners zu 2. über einen verstärkten Konfrontationskurs der AfD auch in der Bürgerschaft stellen insbesondere selbst keine exekutive Beobachtung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Antragsteller zu 2. bis 7. in ihrem – verfahrensrechtlich auch von Art. 14 Abs. 1 HV geschützten – parlamentarischen Verhalten dar. Der Antragsgegner zu 2. hat mit den Äußerungen auch nicht über derartige verfassungsschutzbehördliche Maßnahmen gegenüber den Antragstellern zu 2. bis 7. informiert. Der Inhalt der Äußerungen macht deutlich, dass ihnen keine systematische Sammlung und Auswertung von Informationen über Abgeordnete zugrunde lag. Der Antragsgegner zu 2. hat die beanstandeten Äußerungen im Pressetermin vielmehr selbst ausdrücklich als „politische Beobachtung“ bezeichnet. Seinen Äußerungen ist nicht zu entnehmen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfSchG Informationen über die Antragsteller zu 2. bis 7. oder die gesamte AfD in Hamburg sammelt und auswertet. Im Gegenteil hat der Antragsgegner zu 2. im Pressetermin selbst klargestellt, dass seine Ausführungen nicht so zu verstehen seien, dass die ganze AfD im Fokus des Verfassungsschutzes stehe.

Die beanstandeten Äußerungen setzen die Antragsteller zu 2. bis 7. bei verständiger Würdigung zudem nicht in einer Weise unter Druck, ihr parlamentarisches Verhalten zukünftig

zu ändern, die einem Eingriff in das freie Mandat gleichkommt. Der Antragsteller zu 3. hat in der mündlichen Verhandlung zwar dargelegt, die Äußerungen als Einschüchterungsversuch empfunden zu haben. Der Umstand, dass die Äußerungen anlässlich der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts gefallen sind, lässt dies auch nicht völlig fernliegend erscheinen. Objektiv hat der Antragsgegner zu 2. aber weder ausgesprochen noch angedeutet, dass zukünftig verfassungsschutzbehördliche Maßnahmen gegenüber den Antragstellern zu 2. bis 7. ergriffen werden könnten, wenn der von ihm beschriebene verstärkte Konfrontationskurs fortgesetzt werden sollte. Indem der Antragsgegner zu 2. seine Äußerungen zudem ausdrücklich als eigene „politische Beobachtung“ eingeordnet hat, sind diese erkennbar von den maßgebenden rechtlichen Vorgaben für die – auch zukünftige – verfassungsschutzbehördliche Tätigkeit abgehoben. Unter Berücksichtigung des weiteren Hinweises des Antragsgegners zu 2., nicht die gesamte AfD stehe im Fokus des Verfassungsschutzes, ist bei einer Gesamtbetrachtung die Ausübung eines unzulässigen Drucks auf die Antragsteller zu 2. bis 7. nicht anzunehmen.

Den beanstandeten Äußerungen ist auch nicht ein solches Gewicht beizumessen, dass sie wegen einer möglichen negativen Beeinflussung der Kommunikationsbeziehung zwischen den Antragstellern zu 2. bis 7. und den Wählerinnen und Wählern als eine einem Eingriff in das freie Mandat gleichkommende Maßnahme zu qualifizieren sind. Zu berücksichtigen ist insoweit zunächst, dass es sich um mündliche Äußerungen handelt, die – verglichen etwa mit Veröffentlichungen auf einer regierungsamtlichen Homepage, die für eine unbestimmte Zahl von Nutzern für eine unbestimmte Zeit abrufbar sind und weiterverbreitet werden können – eine nur begrenzte Außenwirkung entfaltet haben. Die Äußerungen wurden zwar während eines öffentlichen Pressetermins getätigt, nach dem Vortrag der Beteiligten aber lediglich in einem Bericht des Norddeutschen Rundfunks vom 5. Juni 2020 aufgegriffen und auch dort nicht wörtlich wiedergegeben. Wie bereits ausgeführt, hat der Antragsgegner zu 2. die Äußerungen im Pressetermin zudem selbst nicht als das Ergebnis verfassungsschutzbehördlicher Maßnahmen, sondern ausdrücklich als eigene „politische Beobachtung“ eingeordnet. Der Antragsgegner zu 2. hat die Antragsteller zu 2. bis 7. entgegen ihrer Auffassung auch nicht als „den Staat ablehnende Volksvertreter“ dargestellt. Er hat zwar einleitend seine persönliche Wahrnehmung zu einem verstärkten Konfrontationskurs der AfD „gegen die den Staat tragenden demokratischen Parteien“ geschildert, was impliziert, dass die AfD selbst nicht zu den demokratischen Parteien gehöre, die den Staat tragen. Damit hat er jedoch nicht ausdrücklich die Antragsgegner zu 2. bis 7. als Abgeordnete der Bürgerschaft, sondern die AfD als Partei angesprochen. Überdies ist das Gewicht einer solchen impliziten Einordnung nicht mit dem Gewicht einer ausdrücklichen Bezeichnung etwa als den Staat ablehnende Partei vergleichbar. In seinen weiteren, ausdrücklich auf die AfD in der Bürgerschaft und damit auf die Antragsteller zu 2. bis 7. bezogenen, Äußerungen hat der Antragsgegner zu 2. einen verstärkten Konfrontationskurs nicht „gegen die den Staat tragenden demokratischen Parteien“, sondern gegenüber „den anderen Parteien“ geschildert. Darüber hinaus hat der Antragsgegner zu 2. selbst darauf hingewiesen, dass es sich um „ein Stück weit ganz normale Oppositionsarbeit“ handele. Auch der Verweis auf die Position der AfD zu den staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und einen deutlich konfrontativeren Auftritt der AfD in der neuen Bürgerschaft einschließlich des Umgangs mit der Geschäftsordnung und des Tonfalls ist nicht geeignet, eine Stigmatisierung der Antragsteller zu 2. bis 7. zu bewirken, die Wählerinnen und Wähler von einer Kontaktaufnahme und von einer eigenen inhaltlichen Auseinandersetzung mit ihren politischen Tätigkeiten abhalten könnte.

II.

Im Verfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht werden Kosten nicht erhoben (§ 66 Abs. 1 HmbVerfGG). Anlass, eine Kostenerstattung gemäß § 67 Abs. 3 HmbVerfGG anzuordnen, besteht nicht.

III.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

1. Der zulässige Inhalt eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird durch den möglichen Inhalt der Entscheidung in der Hauptsache begrenzt. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist daher regelmäßig unzulässig, wenn das Hamburgische Verfassungsgericht eine entsprechende Rechtsfolge im erfahren der Hauptsache nicht bewirken könnte.
2. Im Organstreitverfahren stellt das Hamburgische Verfassungsgericht in der Hauptsache lediglich fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Verfassung verstößt. Demgemäß kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreit, welcher die Verpflichtung der Antragsgegnerin zu einem bestimmten Verhalten zum Gegenstand hat, grundsätzlich nicht in Betracht.
3. Eine Abweichung von dem Grundsatz, dass der Inhalt einer einstweiligen Anordnung nicht über die im Hauptsacheverfahren erreichbaren Rechtsfolgen hinausgehen darf, kommt nur in Betracht, wenn allein hierdurch eine endgültige Vereitelung des geltend gemachten Rechts verhindert werden kann. Dass eine solche, eine Ausnahme von der grundsätzlichen Unzulässigkeit eines Verpflichtungsausspruchs im Organstreitverfahren gebietende Sonderkonstellation gegeben ist, ist vom Antragsteller darzulegen.

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Beschluss vom 12. Januar 2022, HVerfG 1/22*

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Zusammenhang mit einem Antrag in einem Organstreitverfahren zu einem Beschluss des Verfassungs- und Bezirksausschusses der Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin zu 1. ist die AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft, der Antragsteller zu 2. ist Mitglied der AfD-Fraktion sowie des Verfassungs- und Bezirksausschusses der Antragsgegnerin, der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss beschloss in seiner Sitzung am 19. August 2021 einvernehmlich, sich nach § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 1. April 2020 (Amtl. Anz. 2020, 518; GO HmbBü) mit dem Entwurf eines Antrags der Fraktionen von CDU, SPD und GRÜNEN zum Thema „Klares Bekenntnis zur Bekämpfung des Nationalsozialismus, Antisemitismus und Extremismus sowie zur Förderung des Ehrenamts – auch in der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg“ zu befassen und eine Anhörung von Auskunftspersonen nach § 58 Abs. 2 GO HmbBü durchzuführen.

In der Ausschusssitzung am 28. Oktober 2021 stellte die Vorsitzende hierzu fest, es bestehe Einigkeit darüber, grundsätzlich eine Auskunftsperson pro Fraktion zu benennen. Sollten die Auskunftspersonen nicht am 2. Dezember 2021 an einer Anhörung teilnehmen können, sei das Einvernehmen hergestellt, die Anhörung am 13. Januar 2022 durchzuführen. Nachdem der Obmann der SPD-Fraktion zwischenzeitlich die Absicht zur Benennung von drei

Anhörungspersonen für seine Fraktion anmeldete, sprachen die Obleute der Fraktionen am 10. Dezember 2021 über die Zahl der von den einzelnen Fraktionen zu benennenden Auskunftspersonen und die Anwendung einer Proporzregelung. Einer solchen Regelung widersprach der Antragsteller zu 2. und behielt sich eine tiefergehende Prüfung vor. Er benannte mit E-Mail vom 10. Dezember 2021 für die Antragstellerin zu 1. zwei Auskunftspersonen. In einer E-Mail vom 14. Dezember 2021 schlug der Obmann der SPD-Fraktion vor, eine Verständigung über die Anzahl der von den jeweiligen Fraktionen zu benennenden Auskunftspersonen herzustellen. Er schlug vor, dass die SPD und die GRÜNEN jeweils zwei und die CDU, die LINKE und die AfD jeweils eine Auskunftsperson benennen dürften. Diesen Vorschlag lehnte der Antragsteller zu 2. in einer E-Mail vom 16. Dezember 2021 ab.

In seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 beschloss der Verfassungs- und Bezirksausschuss unter dem Tagesordnungspunkt 3 (Verschiedenes), dass „die Koalitionsfraktionen jeweils zwei Expert:innen und die anderen Fraktionen jeweils einen Experten oder eine Expertin“ (s. S. 7 der Anlage AS 11, Bl. 50. d. A.) benennen dürften. Der Antragsteller zu 2. rügte die Beschlussfassung ohne vorherige Bezeichnung des Beschlussgegenstands in der Tagesordnung.

Die Antragsgegnerin lud am 5. Januar 2022 zur Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses am 13. Januar 2022 ein. Ausweislich der Tagesordnung (abrufbar unter „<https://www.hamburgische-buergerschaft.de/contentblob/15757768/2108bb269f3900be763751f5334d1f2f/data/220113-dl.pdf>“) ist die Anhörung von sieben eingeladenen – davon einer der beiden zunächst vom Antragsteller zu 2. benannten – Auskunftspersonen vorgesehen.

Am 6. Januar 2022 haben sich die Antragsteller mit einem Antrag im Organstreitverfahren (HVerfG 2/22) und einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das Hamburgische Verfassungsgericht gewandt. Im Organstreitverfahren begehren sie „festzustellen, dass der auf der Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses der Antragsgegnerin vom 17.12.2021 unter TOP 3 gefasste Beschluss des Inhalts, nach § 58 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft für die Expertenanhörung am 13. Januar 2022 in Bezug auf die Anzahl der von den Fraktionen zu benennenden Experten zu bestimmen, dass die Koalitionsfraktionen jeweils zwei Experten und die anderen Fraktionen jeweils einen Experten benennen, gegen Art. 7 Abs. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg verstößt und die Antragsteller insoweit in ihren Rechten verletzt“. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus, für die von Art. 7 Abs. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBL I 100-a, zuletzt geändert am 3. November 2020, HmbGVBl. S. 559; HV) geschützte gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung sei es erforderlich, dass den Abgeordneten die Beschlussgegenstände einer Sitzung im Vorfeld bekannt seien, damit sie sich darauf vorbereiten und mit den weiteren Abgeordneten ihrer Fraktion abstimmen könnten. Dies gelte auch bei einer Beschlussfassung über die Benennung von Auskunftspersonen nach § 58 Abs. 2 Satz 2 GO HmbBü.

Die darüber hinaus beantragte einstweilige Anordnung sei zu erlassen, da der Antrag im Organstreitverfahren weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet sei und die deshalb gebotene Folgenabwägung zu ihren Gunsten ausgehe. Erginge die einstweilige Anordnung nicht und erwiese sich der Antrag im Organstreitverfahren als begründet, würden ihre Rechte aus Art. 7 Abs. 1 HV irreversibel verletzt, da die Antragsgegnerin die Durchführung der Anhörung auf Grundlage des angegriffenen Beschlusses beabsichtige. Die durch die Durchführung der Anhörung erfolgende Einflussnahme auf die parlamentarische Willensbildung wäre nicht mehr zu beseitigen. Hingegen bliebe es der Antragsgegnerin unbenommen, die Anhörung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, zumal eine besondere Dringlichkeit nicht ersichtlich sei.

Die Antragsteller beantragen,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu untersagen, aus dem Beschluss des Verfassungs- und Bezirksausschusses vom 17. Dezember 2021 Rechte herzuleiten bzw. die sich aus dem Beschluss ergebenden Rechte, insbesondere das den Fraktionen der Antragsgegnerin hieraus erwachsende Recht zur Benennung von Experten für die Expertenanhörung am 13. Januar 2022, wahrzunehmen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, der Antrag sei bereits unzulässig. Insbesondere bestünden begründete Zweifel an der Antragsbefugnis der Antragsteller. Diese hätten nicht hinreichend substantiiert zur Möglichkeit eines Verstoßes gegen Art. 7 HV vorgetragen.

Der Antrag wäre zudem unbegründet. Es fehle an einem Anordnungsanspruch, da insbesondere eine Beeinträchtigung des Rechts der Antragsteller auf gleiche Teilhabe am Prozess der parlamentarischen Willensbildung nicht erkennbar sei. Es entspreche ständiger parlamentarischer Praxis, verfahrensleitende und vorbereitende Entscheidungen für die nächsten Sitzungen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ abzuhandeln. Vor dem Hintergrund des vorausgegangenen Austauschs über die Anzahl der von den Fraktionen zu benennenden Auskunftspersonen könne der Antragsteller zu 2. zudem nicht von der Fortführung der Diskussion unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ in der Sitzung am 17. Dezember 2021 überrascht worden sein. Darüber hinaus bestehe ein Anordnungsgrund nicht. Die begehrte einstweilige Anordnung sei nicht notwendig, um schwerwiegende Nachteile für die Antragsteller abzuwenden. Die Handlungsfähigkeit des Verfassungs- und Bezirksausschusses wäre hingegen auf unabsehbare Zeit maßgeblich eingeschränkt, wenn dieser die Anhörung der Auskunftspersonen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nicht durchführen dürfte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Das Hamburgische Verfassungsgericht entscheidet über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53, zuletzt geändert am 3. November 2020, HmbGVBl. S. 559; HmbVerfGG). Danach können offensichtlich unzulässige

oder offensichtlich unbegründete Anträge durch einstimmigen Beschluss verworfen werden. Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist offensichtlich unzulässig (hierzu a)) und wäre zudem offensichtlich unbegründet (hierzu b)).

a) Der Antrag ist offensichtlich unzulässig.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfGG kann das Verfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund dringend geboten ist. Diese die Entscheidungsbefugnisse des Hamburgischen Verfassungsgerichts in Hauptsacheverfahren nach Art. 65 HV ergänzende Regelung trägt dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes Rechnung (HVerfG, Beschl. v. 30.5.2012, 4/12, juris Rn. 17).

aa) Zwar sind die Antragsteller antragsbefugt. Sie führen an, dadurch in ihrem aus Art. 7 Abs. 1 HV abgeleiteten Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung verletzt zu sein, dass der Beschluss zur Anzahl der von den Fraktionen zu benennenden Experten für die Expertenanhörung am 13. Januar 2022 in der Sitzung des

Verfassungs- und Bezirksausschusses am 17. Dezember 2021 unter dem mit „Verschiedenes“ gekennzeichneten TOP 3 der Tagesordnung gefasst worden sei. Mit der gleichberechtigten Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung benennen die Antragsteller rügefähige Positionen, deren Verletzung im Organstreitverfahren nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV und § 39b Abs. 1 HmbVerfGG festgestellt werden kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvE 1/20, juris Rn. 28 f.).

bb) Der Antrag ist jedoch offensichtlich unzulässig, da er auf eine unzulässige Rechtsfolge gerichtet ist.

(1) Der zulässige Inhalt eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird durch den möglichen Inhalt der Entscheidung in der Hauptsache begrenzt. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist daher regelmäßig unzulässig, wenn das Hamburgische Verfassungsgericht eine entsprechende Rechtsfolge im Verfahren der Hauptsache nicht bewirken könnte (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.7.2021, 2 BvE 2/20, juris Rn. 22 m.w.N.). Im Organstreitverfahren stellt das Hamburgische Verfassungsgericht in der Hauptsache gemäß § 39d Satz 1 HmbVerfGG lediglich fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Verfassung verstößt (vgl. HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, S. 16 UA, abrufbar unter „https://www.hamburgisches-verfassungsgericht.de/fileadmin/documents/judgements/2020/hverfg_14_20_urteil_endfassung_anonymisiertv_14.12.2021.pdf“). Demgemäß kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreit, welcher die Verpflichtung der Antragsgegnerin zu einem bestimmten Verhalten zum Gegenstand hat, grundsätzlich nicht in Betracht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.7.2021, 2 BvE 2/20, juris Rn. 22 m.w.N.; Beschl. v. 13.2.2003, 2 BvQ 3/03, BVerfGK 1, 32, juris Rn. 20 m.w.N.; HVerfG, Beschl. v. 30.5.2012, 4/12, juris Rn. 20; Beschl. v. 13.9.2010, 4/10, juris Rn. 32).

Gegenstand eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreitverfahren kann allein die vorläufige Sicherung der streitigen organschaftlichen Rechte der Antragsteller sein, damit diese nicht im Zeitraum bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache durch die Schaffung vollendeter Tatsachen überspielt werden. Eine Abweichung von dem Grundsatz, dass der Inhalt einer einstweiligen Anordnung nicht über die im Hauptsacheverfahren erreichbaren Rechtsfolgen hinausgehen darf, kommt daher nur in Betracht, wenn allein hierdurch eine endgültige Vereitelung des geltend gemachten Rechts verhindert werden kann. Dass eine solche, eine Ausnahme von der grundsätzlichen Unzulässigkeit eines Verpflichtungsausspruchs im Organstreitverfahren gebietende Sonderkonstellation gegeben ist, ist vom Antragsteller darzulegen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.7.2021, 2 BvE 2/20, juris Rn. 24).

(2) Gemessen an diesen Anforderungen ist der Antrag, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu untersagen, aus dem Beschluss des Verfassungs- und Bezirksausschusses vom 17. Dezember 2021 Rechte herzuleiten bzw. die sich aus dem Beschluss ergebenden Rechte, insbesondere das den Fraktionen der Antragsgegnerin hieraus erwachsende Recht zur Benennung von Experten für die Expertenanhörung am 13. Januar 2022, wahrzunehmen, offensichtlich unzulässig.

Die rechtsanwaltlich vertretenen Antragsteller verfolgen mit diesem Antrag ausdrücklich das Ziel, die Antragsgegnerin an der Umsetzung des Beschlusses des Verfassungs- und Bezirksausschusses vom 17. Dezember 2021 in Form der für den 13. Januar 2022 vorgesehenen Anhörung der Auskunftspersonen zu hindern. Vor diesem Hintergrund kommt eine Auslegung ihres Antrags als lediglich auf eine vorläufige Feststellung der im Organstreitverfahren geltend gemachten Verfassungsrechtsverletzung nicht in Betracht, zumal für eine solche vorläufige Feststellung im einstweiligen Anordnungsverfahren ein Rechtsschutzinteresse nicht erkennbar ist (vgl. VerfGH Baden-Württemberg, Beschl. v.

21.1.2019, 1 GR 1/19, juris Rn. 17).

Die beantragte einstweilige Anordnung geht über den Gegenstand des Hauptsacheverfahrens hinaus. Denn sie betrifft nicht die Fassung von Beschlüssen des Verfassungs- und Bezirksausschusses unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“, sondern die Umsetzung des in der Sitzung am 17. Dezember 2017 gefassten Beschlusses. Das Hamburgische Verfassungsgericht könnte eine der beantragten einstweiligen Anordnung entsprechende Rechtsfolge im Organstreitverfahren nicht bewirken.

Der von den Antragstellern im vorliegenden Organstreitverfahren (HVerfG 2/22) gestellte Antrag ist im Gegensatz zur beantragten einstweiligen Anordnung nicht auf eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, sondern auf die Feststellung einer Rechtsverletzung gerichtet. Die Antragsteller haben nicht dargelegt, dass eine Sonderkonstellation gegeben ist, aufgrund der eine Ausnahme von der grundsätzlichen Unzulässigkeit eines Verpflichtungsausspruchs im Organstreitverfahren geboten wäre. Auf der Grundlage ihres Vortrags ist die beantragte einstweilige Anordnung bereits nicht geeignet, um durch eine vorläufige Sicherung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten organschaftlichen Rechts dessen endgültige Vereitelung zu verhindern. Im Organstreitverfahren machen die Antragsteller eine Verletzung von Art. 7 Abs. 1 HV geltend, weil der am 17. Dezember 2021 gefasste Beschluss des Verfassungs- und Bezirksausschusses mangels rechtzeitiger Bekanntgabe des Beschlussgegenstandes in formell-rechtlicher Hinsicht fehlerhaft ergangen sei. Diese geltend gemachte Rechtsverletzung wäre bereits eingetreten und ließe sich durch eine einstweilige Anordnung nicht mehr verhindern. Wenn die Anhörung in der Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses am 13. Januar 2022 und auch nachfolgend unterbliebe, hätte der Beschluss des Verfassungs- und Bezirksausschusses vom 17. Dezember 2021 zwar keine Folgen, die allein in formell-rechtlicher Hinsicht geltend gemachte Rechtsverletzung bestände aber fort.

b) Im Übrigen wäre der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auch offensichtlich unbegründet.

aa) Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfGG gegeben sind, ist wegen der weittragenden Folgen einer einstweiligen Anordnung regelmäßig ein strenger Maßstab anzulegen. Der Antrag ist nur dann begründet, wenn die von den Antragstellern geltend gemachten Gründe so schwer wiegen, dass sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung unabdingbar machen. Im Organstreitverfahren ist zudem zu berücksichtigen, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung einen Eingriff des Hamburgischen Verfassungsgerichts in die Autonomie eines anderen Verfassungsorgans bedeutet. Bei der Prüfung der Begründetheit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die in der Hauptsache begehrte Feststellung oder der in der Hauptsache gestellte Antrag erwiese sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens muss das Hamburgische Verfassungsgericht die Folgen abwägen, die eintreten würden, wenn einerseits eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Antrag in der Hauptsache aber Erfolg hätte, und andererseits die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, dem Antrag in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. zu § 32 Abs. 1 BVerfGG: BVerfG, Beschl. v. 7.7.2021, 2 BvE 2/20, juris Rn. 18 und Rn. 20 m.w.N.; s. auch HVerfG, Beschl. v. 27.3.2012, 2/12, juris Rn. 20).

bb) Gemessen an diesen Anforderungen wäre der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung offensichtlich unbegründet, da eine Folgenabwägung offensichtlich zu Lasten der Antragsteller ausfiele. Die geltend gemachte Verletzung in Art. 7 Abs. 1 HV aufgrund formell-rechtlicher Fehlerhaftigkeit des Beschlusses des Verfassungs- und Bezirksausschusses vom

17. Dezember 2021 wiegt nicht so schwer, dass der mit dem Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung verbundene Eingriff in die Parlamentsautonomie der Antragsgegnerin gerechtfertigt wäre.

Erginge die einstweilige Anordnung, erweise sich der Antrag im Organstreitverfahren jedoch als unbegründet, hätte dies zur Folge, dass die mit einem großen Vorlauf geplante Anhörung der sieben Auskunftspersonen in der Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses am 13. Januar 2022 nicht stattfinden könnte. Wenngleich die Anhörung auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden könnte, bedeutete dies einen empfindlichen Eingriff in die Parlamentsautonomie der Antragsgegnerin. Erginge die beantragte einstweilige Anordnung hingegen nicht, erweise sich der Antrag im Organstreitverfahren aber als begründet, träten keine schwerwiegenderen Folgen ein. In einem solchen Fall würde das Hamburgische Verfassungsgericht den geltend gemachten Verfassungsverstoß gemäß § 39d Satz 1 HmbVerfGG feststellen. Ein schwerwiegender Nachteil ergäbe sich daraus für die Antragsteller bereits deshalb nicht, weil die von ihnen geltend gemachte Rechtsverletzung nach den obigen Ausführungen bereits eingetreten wäre und sich durch eine einstweilige Anordnung nicht mehr verhindern ließe.

Soweit die Antragsteller sich darauf berufen, dass die durch die Durchführung der Anhörung erfolgende Einflussnahme auf die parlamentarische Willensbildung nicht mehr zu beseitigen wäre, stellen sie der Sache nach auf die Folgen des materiellen Beschlussinhalts ab, dessen Vereinbarkeit mit Art. 7 Abs. 1 HV sie im Organstreitverfahren jedoch nicht rügen. Überdies machen sie damit Umstände geltend, die voraussichtlich auch eingetreten wären, wenn der Gegenstand des in der Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses am 17. Dezember 2021 getroffenen Beschlusses zuvor bekannt gemacht worden wäre. Nach dem eigenen Vortrag der Antragsteller haben sich nicht nur alle anderen Fraktionen außer der Antragstellerin zu 1. mit dem Vorschlag des Obmanns der SPD-Fraktion in der E-Mail vom 14. Dezember 2021 einverstanden erklärt, sondern haben auch alle anderen Mitglieder des Verfassungs- und Bezirksausschusses bzw. deren Vertreter mit Ausnahme des Antragstellers zu 2. dem Vorschlag des Obmanns der SPD-Fraktion in der Sitzung am 17. Dezember 2021 zugestimmt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Anliegen des Antragstellers zu 2., für die Antragstellerin zu 1. eine zweite Auskunftsperson benennen zu dürfen, bei einer vorherigen Bekanntgabe des Gegenstands des in der Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses am 17. Dezember 2021 getroffenen Beschlusses mehrheitsfähig gewesen sein könnte.

2. Im Verfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht werden Kosten nicht erhoben (§ 66 Abs. 1 HmbVerfGG). Anlass, eine Kostenerstattung gemäß § 67 Abs. 3 HmbVerfGG anzuordnen, besteht nicht.

3. Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

Das Gericht weist darauf hin, dass das Widerspruchsverfahren nach § 35 Abs. 2 HmbVerfGG vorliegend nicht eröffnet ist. Gemäß § 27 HmbVerfGG bedarf es bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Anträgen keiner mündlichen Verhandlung; dies gilt unmittelbar für Hauptsacheverfahren und erst recht für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (HVerfG, Beschl. v. 30.5.2012, 4/12, juris Rn. 26).